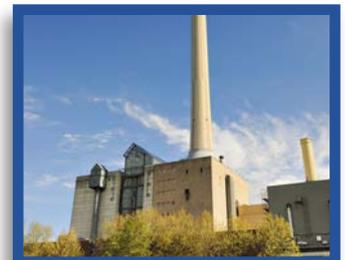


UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

-  IHK-Strompreis-Umlagen-Rechner aktualisiert
-  Aktionsprogramm Klimaschutz 2020
-  KMU aufgepasst: Chemikalien-Registrierungspflicht bis 2018



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 4 / Dezember 2014

POLITIK UND RECHT.....	4
SAARLAND	4
<i>IHK-Strompreis-Umlagen-Rechner aktualisiert: Immer noch mehr als ein Viertel des Strompreises für Umlagen</i>	<i>4</i>
BUND	4
<i>SpaEfV: Präzisierung von Fristenregelungen – Veröffentlichung einer Änderungsverordnung</i>	<i>4</i>
<i>Bafa gibt erste Zahlen zur Besonderen Ausgleichsregel bekannt.....</i>	<i>5</i>
<i>Besondere Ausgleichsregelung - verpflichtende Verwendung geeichter Stromzähler</i>	<i>5</i>
<i>Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt legen Monitoringbericht Energie 2014 vor</i>	<i>6</i>
<i>Bundesregierung legt ersten Fortschrittsbericht zur Energiewende vor</i>	<i>7</i>
<i>Bundeskabinett beschließt Aktionsprogramm Klimaschutz 2020.....</i>	<i>8</i>
<i>Bundeskabinett beschließt Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE)</i>	<i>8</i>
<i>Initiative für 500 Effizienznetzwerke bis 2020.....</i>	<i>12</i>
<i>BMWi legt Grünbuch zum Strommarkt vor.....</i>	<i>13</i>
<i>Ausbaubedarf der Übertragungsnetze bis 2024.....</i>	<i>14</i>
<i>Gasnetz: Netzentwicklungsplan Gas 2014 bestätigt</i>	<i>15</i>
<i>Energiewende: Entwicklung der Finanzierungsumlagen uneinheitlich</i>	<i>16</i>
<i>EEG-Umlage 2016: Alles ist möglich.....</i>	<i>17</i>
<i>Nationales Hochwasserschutzprogramm 2014</i>	<i>18</i>
<i>Fracking-Technologie</i>	<i>19</i>
<i>Umsetzung der neuen Seveso III Richtlinie – Änderung der Störfall-Verordnung</i>	<i>19</i>
<i>Umweltbundesamt stellt Schwerpunkte für 2014 vor</i>	<i>20</i>
<i>Geänderte Anforderungen für kleine und mittlere Feuerungsanlagen prüfen.....</i>	<i>21</i>
<i>Konkrete Auslegungen zur Industrieemissions-Richtlinie vorgelegt.....</i>	<i>21</i>
<i>EuGH kippt Bauregelliste B – zugleich das Aus für andere nationale technische Regelwerke?</i>	<i>21</i>
EUROPÄISCHE UNION.....	23
<i>Das Arbeitsprogramm der EU-Kommission für 2015 aus Umweltperspektive.....</i>	<i>23</i>
<i>EU-Kommission legt Arbeitsprogramm „Energie“ für 2015 vor</i>	<i>23</i>
<i>EEG-Beihilfeprüfverfahren entschieden</i>	<i>24</i>
<i>Teilrückzahlungen der unter EEG 2012 gewährten Industriestromrabatte</i>	<i>25</i>
<i>Ökodesign: Geltungsbeginn der Anforderungen für Heizgeräte und Warmwasserbereiter in 2015..</i>	<i>26</i>
<i>Mitgliedstaaten einigen sich auf neuen Klima- und Energierahmen 2030</i>	<i>29</i>
<i>Bericht der EU-Kommission zum Stand des Energiebinnenmarktes</i>	<i>30</i>
<i>EU-Kommission veröffentlicht Gas-Stresstests.....</i>	<i>31</i>
<i>Europäische Stromversorgung für Winter gerüstet</i>	<i>32</i>
<i>EU-Kommission legt Subventionsbericht für verschiedene Energieträger vor.....</i>	<i>32</i>
<i>EU auf Kurs bei Senkung der Treibhausgasemissionen.....</i>	<i>33</i>
<i>ETS-Reform hat begonnen.....</i>	<i>33</i>
<i>Neuer EU-Verordnungsvorschlag für nicht für den Straßenverkehr bestimmte Motoren</i>	<i>34</i>
<i>Chemikalien: Registrierungspflicht bis 2018 betrifft viele KMU</i>	<i>35</i>
<i>REACH: Neue Beteiligungsmöglichkeiten für Unternehmen bei gefährlichen Stoffen.....</i>	<i>35</i>
<i>CLP: Überprüfen Sie die Einstufung und Kennzeichnung Ihrer Gemische!.....</i>	<i>36</i>
<i>EU Rat und Parlament einigen sich auf weniger Plastiktragetaschen</i>	<i>36</i>
KURZ NOTIERT	36
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	42
VERANSTALTUNGSKALENDER	46
FÜR SIE GELESEN.....	47
RECYCLINGBÖRSE	48

Liebe Leserinnen und Leser,

Deutschland droht sein Klimaschutzziel zu verfehlen. An der von der Politik festgelegten Zielmarke von minus 40 Prozent CO₂-Emissionen bis 2020 werden voraussichtlich fünf bis acht Punkte fehlen. So etwas passiert halt, wenn ideologische Wunschträume auf die harte Realität treffen. Und wie reagiert die Bundesregierung darauf? Sie zieht die Zügel weiter an und versucht die bereits ziemlich ausgelutschte Zitrone noch stärker auszuquetschen (siehe Artikel auf Seite 8ff.). Nach dem wiederholten Versagen deutscher Politiker im letzten Jahrhundert, die mehrfach bis zum bitteren Ende an unrealistischen Zielen festgehalten haben, ist das ein Armutszeugnis für eine deutsche Regierung des 21. Jahrhunderts. Da keimt der Verdacht mangelnder Lernfähigkeit auf. Was ist eigentlich so schlimm daran, wenn Deutschland nur 35 oder sogar nur 32 Prozent seiner CO₂-Emissionen bis 2020 reduziert? War dieses Ziel nicht sogar mal an die Bedingung geknüpft, dass andere Staaten ihre Klimaschutzanstrengungen ebenso intensivieren? Und was machen die? Sie schauen uns zu, lächeln freundlich und orientieren ihre Klimaschutzpolitik an ihren ökonomischen Bedürfnissen und Möglichkeiten. Während wir die 40 Prozent wie eine Monstranz verbissen vor uns hertragen, vereinbart am anderen Ende der Welt der chinesische Staatspräsident mit dem US-Präsidenten neue Klimaziele. Nun kann Obama ja inzwischen versprechen was er will, nach den verlorenen Kongresswahlen ist er die sprichwörtliche „lame duck“, also politisch nahezu handlungsunfähig. Xi Jinping hingegen hat klare Pflöcke eingeschlagen, auch und gerade mit Blick auf das 2015 in Paris neu zu beschließende UN-Klimaschutzabkommen. Bereits 2030, nicht wie bislang geplant erst 2040, will China das Maximum seiner CO₂-Emissionen erreichen. Das heißt im Klartext: Der heute schon weltgrößte CO₂-Emittent wird in den nächsten 15 Jahren seine Emissionen weiter steigern. Unser Beispiel fruchtet also nicht. Zudem werden die von der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen auch noch ohne Wirkung auf das Weltklima bleiben. So will sie die Betreiber von Kohlekraftwerken zwingen, in den nächsten fünf Jahren 22 Mio. Tonnen CO₂ einzusparen, obwohl sie ganz genau weiß, dass diese Kraftwerke dem europäischen CO₂-Emissionshandelssystem unterliegen und deshalb unsere zusätzlichen Einsparungen anderenorts durch höhere Emissionen vollständig kompensiert werden. Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel hat dies sogar öffentlich eingestanden. Dabei hätte es die Bundesregierung selbst in der Hand, „ihre“ CO₂-Lücke ohne zusätzliche Zwangsmaßnahmen zu schließen. Das ginge ganz einfach über eine Offenermarktpolitik im Rahmen des Emissionshandelssystems. Sie könnte CO₂-Zertifikate aufkaufen und stilllegen. Damit würde sie sogar gleich zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Der von ihr als „zu niedrig“ beklagte CO₂-Preis würde steigen und die CO₂-Emissionen effektiv reduziert. Das wäre systemkompatibel und für Deutschland insgesamt deutlich preiswerter.

Ihre
Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit und Wohlergehen im Neuen Jahr. Ihnen und Ihrem Unternehmen wünschen wir den Erfolg, den Sie sich vorgenommen haben.

<u>Herausgeber:</u> Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	<u>Ausgabe Saarland:</u> IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	<u>Homepage:</u>  www.saarland.ihk.de <u>Bildnachweis:</u>  http://de.fotolia.com
<u>Ansprechpartner:</u> Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	 (0681) 95 20 – 430,  (0681) 95 20 – 489,  uwe.rentmeister@saarland.ihk.de  (0681) 95 20 – 425,  (0681) 95 20 – 489,  christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

SAARLAND

IHK-Strompreis-Umlagen-Rechner aktualisiert: Immer noch mehr als ein Viertel des Strompreises für Umlagen

Die IHK Saarland hat auf ihrer Website einen aktualisierten Strompreis-Umlagen-Rechner eingestellt. Mit diesem Tool auf Excel-Basis können Unternehmen und Bürger ihre Belastung für das Jahr 2015 selbst er rechnen. In Summe sind die Umlagen leicht gesunken. Trotzdem liegt der Anteil der zahlreichen Umlagen am Strompreis in privaten Haushalten bei 25 Prozent. In Unternehmen, die keinerlei Ermäßigungen in Anspruch nehmen können, machen die Umlagen sogar mehr als ein Drittel des Strompreises aus. So zahlt ein Unternehmen mit einem Stromverbrauch von 500 Megawattstunden im nächsten Jahr über 32.000 Euro allein für die Umlagen. Der Großteil der Umlagen (über 95 Prozent) fließt in die erstmals gesunkene Umlage für Erneuerbare Energien (EEG-Umlage).

Für die Berechnung der eigenen Belastung in 2015 muss nur der Jahresstromverbrauch in den IHK-Rechner eingegeben werden. Mit der Eingabe des Stromkostenanteils an Umsatz können Unternehmen des produzierenden Gewerbes zudem prüfen, ob Ermäßigungen bei den Umlagen für Abschaltbare Lasten, Kraft-Wärme-Kopplung, Offshore-Haftung und atypische Netznutzung möglich sind und wie hoch diese ausfallen.

Der Strompreis-Umlagen-Rechner wurde von der IHK Lippe zu Detmold entwickelt und berücksichtigt aktuell alle Fallgestaltungen der Besonderen Ausgleichsregelung des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG 2014). Für die korrekte Berechnung ist die Eingabe der Stromkostenintensität und in Einzelfällen der Bruttowertschöpfung erforderlich. Download unter: <http://www.ihk-saarland.de/nr?1919>.

BUND

SpaEfV: Präzisierung von Fristenregelungen – Veröffentlichung einer Änderungsverordnung

Am 06. November 2014 ist eine Verordnung zur Änderung der SpaEfV des Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) in Kraft getreten. Sie regelt Details zur Anerkennung von Effizienzsystemen für die Beantragung des Spitzenausgleichs. Bereits mit Schreiben vom 20. Oktober 2014 hatte das BMWi gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) Fristenregelungen für die Ausstellung des Nachweises zum Erhalt des Spitzenausgleichs klargestellt.

Die Änderungs-Verordnung (<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/spaefv/gesamt.pdf>) dient im Wesentlichen dazu, die Nachweisführung für den Betrieb von Energiemanagementsystemen und von alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu präzisieren. Darüber hinaus werden einige Begriffe klargestellt:

Präzisierung der Anforderungen an die Effizienzsysteme

- Zu § 4 Abs. 3 neu: Die Nachweisführung bei den alternativen Systemen für KMU muss sich auf alle Unternehmensteile, Anlagen, Standorte, Einrichtungen, Systeme und Prozesse eines Unternehmens beziehen. Ausgenommen werden können nicht relevante Unternehmensteile, die Nachweisführung muss aber mindestens 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens abdecken.
- Zu § 4 Abs. 4 neu: Unabhängig von der Unternehmensgröße gilt, dass in den Unternehmensteilen oder Standorten unterschiedliche Effizienzsysteme eingesetzt werden können. Einzelne Standorte oder Unternehmensteile können von der Nachweisführung ausgenommen werden, wenn sie in Summe nicht mehr als 5 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs beziehen.
- Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 b) bb) bbb) und Anlage 2 Nr. 2 dritter Spiegelstrich: Für Umweltmanagementsysteme nach EMAS und alternative Systeme nach Anlage 2 wird klargestellt, dass der Energieverbrauch auch durch nachvollziehbare Hochrechnungen von bestehenden Betriebs- und Lastkenndaten ermittelt werden kann, wenn eine Ermittlung des Energieverbrauchs mittels Messung nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist. Für Geräte zur Beleuchtung und für Bürogeräte

kann darüber hinaus eine Schätzung des Energieverbrauchs mittels anderer nachvollziehbarer Methoden vorgenommen werden. Entsprechende Vorgaben finden sich auch in den Normen DIN EN ISO 50001 und DIN EN ISO 16247.

- Zu § 5 Abs. 7 neu: Beim Nachweis des Beginns der Einführung eines entsprechenden Systems müssen die verwendeten Daten über Energieeinsatz und –verbrauch sich auf einen vollständigen Zwölf-Monats-Zeitraum beziehen, der frühestens zwölf Monate vor dem Antragsjahr beginnt und spätestens mit Ablauf des Antragsjahres endet. Die Nachweiszeiträume für 2013 und 2014 dürfen sich dabei lediglich um maximal sechs Monate überschneiden.
- Zu § 4 Abs. 3 cc) neu: Ab 2015 ist bei den alternativen Systemen jeweils ein Zwölf-Monats-Zeitraum zugrunde zu legen, der mit dem gleichen Kalendermonat beginnt und endet wie der Zeitraum, der im vorherigen Antragsjahr der Nachweisführung zugrunde gelegt wurde.

Präzisierung von Antragsfristen

- Zu § 4 Abs. 5 neu: Für das Regelverfahren (ab 2015) gilt folgendes: Der Nachweisführung zugrunde gelegte Testate müssen spätestens vor Ablauf des Antragsjahres ausgestellt sein. Im Fall eines der alternativen Systeme müssen bis zum Ablauf des Antragsjahres der für die Nachweisführung zuständigen Stelle (Zertifizierer, Gutachter) sämtliche Unterlagen vorliegen und Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt sein.
- Zu § 5 Abs. 4 neu: Für das Antragsjahr 2014 und folgende gilt Folgendes: Sämtliche Unterlagen, die für die Nachweisführung über die Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen sowie alternativen Systemen (vertikaler Ansatz) sowie für die Nachweisführung über die Einführung von alternativen Systemen (horizontaler Ansatz) vorgeschrieben sind, müssen bis zum Ablauf des Antragsjahres vorgelegt werden. Auch etwaige Vor-Ort-Prüfungen müssen bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die zuständige Stelle nach Ablauf des Antragsjahres noch eine weitere, rein dokumentenbasierte Prüfung durchführen und den benötigten Nachweis ausstellen.
- In Bezug auf das Antragsjahr 2013 gilt Folgendes: Unternehmen, die die tatsächlichen Anforderungen für die Ausstellung eines Nachweises im Antragsjahr 2013 erfüllt hatten, können die zur Nachweisführung erforderlichen Unterlagen auch noch nach Ablauf des Antragsjahres vorlegen. Die den Nachweis ausstellende Stelle führt dann auf Basis der eingereichten Unterlagen eine rein dokumentenbasierte Prüfung durch und stellt den Nachweis aus.

Quelle: DIHK, BMWI

Bafa gibt erste Zahlen zur Besonderen Ausgleichsregel bekannt

Zwar ist noch nicht bekannt, wie viele Unternehmen 2015 in die besondere Ausgleichsregel fallen, die beantragte Strommenge ist aber leicht gesunken: Von 119,3 auf 117,8 TWh. Analog sank die Zahl der beantragten Abnahmestellen von 3.485 auf 3.391. Trotzdem stellten mit 2.452 Unternehmen 64 Betriebe mehr einen Antrag. Laut Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hängt dies mit Umstrukturierungen in den Unternehmen zusammen. Wie hoch die tatsächlich begrenzte Strommenge 2015 ist, steht noch nicht fest. Das BAFA plant, bis zum Jahresende alle Anträge bearbeitet zu haben.

Quelle und weitere Informationen:  www.bafa.de.

Besondere Ausgleichregelung - verpflichtende Verwendung geeichter Stromzähler

In einem Hinweisblatt vom 11. November 2014 weist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darauf hin, dass für die erfolgreiche Antragsstellung und Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung nach den §§ 63 ff. EEG 2014 für den Nachweiszeitraum 2015 alle Abnahmestellen ab dem 01. Januar 2015 über geeichte Stromzähler an allen Entnahmepunkten verfügen müssen.

Aufbau und Formulierungen des Hinweisblattes können jedoch zu Unklarheiten über die tatsächliche Folge für die betroffenen Unternehmen führen:

Im "Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen" vom 27. August 2014 werden Entnahmepunkte unter Punkt 6 auf Seite 20 folgendermaßen gefasst: Diese "dienen der Verbindung der elektrischen Einrichtungen

des Unternehmens mit dem Netz der allgemeinen Versorgung, die durch ihre Zählpunktbezeichnung eindeutig gekennzeichnet sind."

Im benannten Hinweisblatt wird jedoch auch von Entnahmepunkten gesprochen, die der Weiterleitung von Strom an andere Unternehmensteile dienen: "Die Verpflichtung gilt für alle Entnahmepunkte und Eigenversorgungsanlagen. Das bedeutet, dass auch an allen Entnahmepunkten von nachgelagerten Stromverbrauchern, also im Falle von Weiterleitungen durch das antragstellende Unternehmen an andere Unternehmen, Stromzähler installiert sein müssen." Nun wird in diesem Abschnitt des Hinweisblattes zwar von Zählern, nicht jedoch von geeichten Zählern gesprochen. Gleichzeitig gelte diese Verpflichtung aber für "Entnahmepunkte von nachgelagerten Stromverbrauchern", die somit aber nicht der oben genannten Bedeutung von Entnahmepunkten im EEG entsprechen würden.

Der Einsatz von geeichten Stromzählern an sog. Entnahmepunkten zum Netz der allgemeinen Versorgung ist in dem Hinweisblatt eindeutig benannt. Nicht eindeutig beschrieben ist jedoch der Fall von Weiterleitungen durch das antragstellende Unternehmen an andere Unternehmen. In diesem Abschnitt des Hinweisblattes wird ebenfalls von Entnahmepunkten gesprochen, die jedoch nur über Stromzähler - nichtgeeichte Stromzähler - verfügen müssen. Somit bleibt die genaue Verpflichtung in diesen Fällen unklar, da einerseits der Begriff des Entnahmepunktes nicht dem aus dem Merkblatt vom 27. August 2014 entspricht und in diesem Abschnitt des Hinweisblattes nicht auf geeichte Stromzähler verwiesen wird.

Download des Hinweisblattes "Hinweis zu Stromzählern an beantragten Abnahmestellen" unter: http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/index.html.

Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt legen Monitoringbericht Energie 2014 vor

Mit dem Monitoringbericht werden wesentliche Entwicklungen der deutschen Strom- und Gasmärkte im Jahr 2013 dargestellt. Der Bericht wird immer gegen Ende des Jahres veröffentlicht und enthält umfangreiche Informationen zu den Energiemärkten.

Strommarkt:

Der Bericht stellt fest, dass sich die Wettbewerbssituation auf den Strommärkten weiter verbessert hat. So ist der Marktanteil der großen Vier (E.on, RWE, EnBW, Vattenfall) an der konventionellen Stromerzeugung im Marktgebiet Deutschland-Österreich seit 2010 von 73 auf 67 Prozent zurückgegangen. Zudem ist die Liquidität der Großhandelsmärkte hoch. Daher geht das Bundeskartellamt davon aus, dass „die früheren marktbeherrschenden Stellungen bei der Belieferung von Industrie- und Gewerbekunden inzwischen Geschichte“ sind.

Das Jahr 2013 war von Kapazitätsubauten gekennzeichnet: Neue EE-Anlagen wurden im Umfang von 6,7 GW zugebaut, konventionelle Anlagen im Umfang von 1,6 GW. Zum 31.12.2013 betrug die installierte Leistung in Deutschland 188,1 GW, davon entfielen 83,1 GW auf erneuerbare Energien (78,4 GW EEG-Anlagen).

Allerdings ist es nach wie vor so, dass die Energiewende im Erzeugungsbereich schneller voranschreitet als der Netzausbau. So sind bis einschließlich drittes Quartal 2014 438 von 1.887 km nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) an neuen Netzen gebaut. Daher mussten die Netzbetreiber 2013 mehr Maßnahmen für einen sicheren Netzbetrieb ergreifen. Während knapp 8.000 Stunden mussten Redispatchmaßnahmen durchgeführt werden, eine Steigerung um elf Prozent gegenüber 2012. Die Eingriffe verteilten sich auf 232 Tage und führten zu Kosten von rund 130 Mio. Euro. Insgesamt beliefen sich die Kosten für Systemdienstleistungen auf 1.081 Mio. Euro, ein Anstieg um über sechs Prozent.

Industriekunden mit einem Verbrauch von 24 GWh zahlten zum 1. April 2014 im Mittel 15 Cent/kWh. Davon entfielen 10,5 Cent auf Steuern, Umlagen und Netzentgelte.

Gasmarkt:

Auch der Wettbewerb im Gasmarkt macht nach einem eher zögerlichen Beginn starke Fortschritte, schreiben Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt. Im Bereich der Standardlastprofile (Privathaushalte und Gewerbe) kommen die drei größten Anbieter auf einen Marktanteil von deutschlandweit 22 Prozent. Auch wenn in vielen Netzgebieten die Marktanteile weiterhin sehr hoch sind, stellt dies kein Hindernis für den Wettbewerb dar, da in fast allen Netzgebieten mindestens 20 Anbieter vertriebllich aktiv sind. Im Bereich der leistungsgemessenen Kunden (Industrie und größere Gewerbeverbraucher) stehen die drei größten Anbieter für 33 Prozent Marktanteil.

„Die Wechselquoten der Industrie- und Gewerbetunden haben mit rund 13 Prozent das Niveau im Strombereich erreicht“, so der Monitoringbericht. Auch die Wechselquoten bei Privatverbrauchern sind auf 10 Prozent angestiegen. Im Markt für Erdgasspeicher ist die Marktkonzentration weiterhin stark. Die drei größten Anbieter kommen hier auf einen Anteil am Speichermarkt von 68 Prozent. Insgesamt sind unter Einbeziehung zweier österreichischer Speicher 27 Mrd. m³ Kapazität für den deutschen Erdgasmarkt zur Verfügung. Die Bedeutung Deutschlands als Handelsplatz und Transitland für Erdgas ist in 2013 über steigende Ex- und Importe weiter angewachsen. Damit ist auch die Liquidität der Gasmärkte besser geworden.

Die Preisentwicklung für Verbraucher verläuft gegenüber dem Vorjahr stabil. Haushaltskunden zahlen als Sondervertragskunden beim Grundversorger im Schnitt 6,8 Cent/kWh (inkl. Umsatzsteuer). Gewerbetunden (Abnahme 116 MWh) zahlen bei leicht fallenden Preisen im Schnitt 5,2 Ct. kWh und Industriekunden konnten 2013 ebenfalls leicht fallende Preise verbuchen (Abnahmefall 116 GWh zu 3,59 Cent/kWh). Bei Gewerbe- und Industriekunden ist ein leichter Anstieg der Nettonetzentgelte am Gasgesamtpreis zu beobachten. Die Preise für Haushaltskunden liegen damit im europaweiten Vergleich im Mittelfeld, während sie für Industriekunden in der Spitzengruppe liegen.

Der Monitoringbericht kann heruntergeladen werden unter:

 http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2014/Monitoringbericht_2014_BF.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Bundesregierung legt ersten Fortschrittsbericht zur Energiewende vor

Die Bundesregierung sieht die Energiewende „auf Kurs“. Das ist das zentrale Ergebnis des ersten Fortschrittsberichts zur Energiewende. Der Bericht, der alle drei Jahre vorgelegt wird, beleuchtet nicht nur den Status quo wie die jährlichen Monitoringberichte, sondern skizziert auch die Entwicklung der kommenden Jahre.

Der Bericht enthält u. a. folgende Aussagen:

- Volkswirtschaftlich ist die Energiewende ein Gewinn. Mit ihr sind im Bereich der erneuerbaren Energien brutto 370.000 Arbeitsplätze geschaffen worden. 2013 wurden über 16 Mrd. Euro in neue Energieerzeugungsanlagen investiert, was erheblich zum deutschen Wirtschaftswachstum beigetragen hat.
- Der Ausbau erneuerbarer Energien im Stromsektor liegt im Plan, ohne dass die Versorgungssicherheit gefährdet ist.
- Durch die EEG-Reform ist die Dynamik bei den staatlich bedingten Anteilen des Strompreises durchbrochen worden. Die Preiseffekte der Energiewende sind aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gering. Vor allem die steigenden Preise auf den internationalen Energiemärkten sind die Ursache für steigende Preise in Deutschland.
- Die deutsche Stromversorgung ist eine der sichersten weltweit. Ein rascher Ausbau der Netze ist dennoch Voraussetzung für eine kostengünstige Versorgungssicherheit.
- Bis 2017 bestehen deutliche Überkapazitäten: Eine durchschnittlich verfügbare Leistung von 96 GW steht der Jahreshöchstlast von ca. 82 GW gegenüber. Unter Einbeziehung von Stromimport und –export ergibt sich eine durchschnittliche Überdeckung von 12 GW.
- Nur der Netzausbau macht die Netzreserve für Süddeutschland überflüssig. Die Vollendung der EnLAG-Leitungen wird die Situation nur vorübergehend entspannen.
- Die Versorgung mit Erdgas war bisher immer sicher. Der deutsche Ansatz hat sich daher bewährt, auf die Verpflichtung der Unternehmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu setzen.
- Für eine erfolgreiche Energiewende ist das weitere Zusammenwachsen der europäischen Strommärkte von großer Bedeutung. Engere grenzüberschreitende Verbindungen erhöhen die Effizienz des Gesamtsystems und die Versorgungssicherheit.
- Deutschland verdient am Stromaustausch mit den Nachbarländern: 2013 netto 2 Mrd. Euro.

Der Bericht kann heruntergeladen werden unter:

 <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Energiewende/monitoring-prozess.html>

Bundeskabinett beschließt Aktionsprogramm Klimaschutz 2020

Damit sollen mit zusätzlichen Maßnahmen in insgesamt sieben Sektoren das nationale Ziel erreicht werden, die CO₂-Emissionen um 40 Prozent bis 2020 gegenüber 1990 zu senken. Aus dem am 03. Dezember 2014 vom Bundeskabinett beschlossenen „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ ist festzuhalten:

1. Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 beschließt die Bundesregierung zusätzliche Maßnahmen, um das 2020-Ziel zu erreichen. Darüber hinaus wird ein Klimaschutzplan 2050 erarbeitet und vom Kabinett in 2016 beschlossen, der die weiteren Reduktionsschritte im Lichte der europäischen Ziele und der Ergebnisse der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 bis zum Ziel im Jahr 2050 beschreibt und in einem breiten Dialogprozess mit Maßnahmen unterlegt.
2. Aktuelle Projektionen gehen davon aus, dass durch die bisher beschlossenen und umgesetzten Maßnahmen bis 2020 eine Minderung der Treibhausgase um etwa 33 bis 34 Prozent erreicht werden kann, mit einer Unsicherheit von +/- 1 Prozent. Daraus ergibt sich ein Korridor für die Klimaschutz-Lücke von 5 bis 8 Prozentpunkten, die mit diesem Klimaschutzprogramm bis 2020 geschlossen werden soll.
3. Um das 40-Prozent-Ziel zu erreichen, sind erhebliche zusätzliche Anstrengungen in allen sieben Sektoren, u. a. Energiewirtschaft und Industrie und von allen Akteuren erforderlich.
4. Weiteres Verfahren:
 - Umsetzung bis spätestens 2020 durch einen jährlichen Klimaschutzbericht der Bundesregierung
 - Einsetzen eines Nationalen Aktionsbündnisses Klimaschutz aus allen gesellschaftlich relevanten Gruppen unter BMUB-Federführung
 - Verabschiedung eines Nationalen Klimaschutzplan 2050 in 2016
 - Etablierung eines breiten Dialogprozesses mit den Ländern und Gemeinden sowie mit Wirtschaft, Interessenvertretungen (Kirchen, Verbänden und Gewerkschaften) und Zivilgesellschaft
 - Veranstaltung einer Konferenz im ersten Halbjahr 2015

Zu einzelnen Sektoren:

Energiewirtschaft

Es ist der Sektor mit den höchsten Treibhausgasemissionen und den größten technisch-wirtschaftlichen Minderungspotenzialen. Im Jahr 2012 entfielen rund 40 Prozent der Treibhausgasemissionen (THG) auf diesen Sektor. Von 1990 bis 2012 sind die THG um rund 18 Prozent gesunken, von 458 Mio. t auf 377 Mio. t CO₂-Äq. Die Lücke bis 2020 beträgt ca. 25 bis 30 Mio. t und soll insbesondere durch den ebenfalls am 03. Dezember 2014 beschlossenen Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) geschlossen werden. Zusätzlich wird das BMWi in 2015 einen gesetzlichen Regelungsentwurf vorlegen, mit dem im fossilen Kraftwerkspark rund 22 Mio. t CO₂ eingespart werden sollen. Im Übrigen soll ein gestärkter EU-Emissionshandel wie bei der Industrie weitere TEHG senken.

Industrie

Dieser Sektor mit 185 Mio. t CO₂-Äq. im Jahr 2012 für knapp 20 Prozent der THG verantwortlich. Seit 1990 sind die THG um 91 Mio. t CO₂-Äq. bzw. um 33 Prozent gesunken. Insgesamt soll neben dem EU-Emissionshandel eine Reduktion der nicht-energiebedingten Emissionen im Sektor Industrie um ca. 2,5 - 5,2 Mio. t CO₂ Äq. Erreicht werden.

Klimaschutz in der Wirtschaft

Es wird u. a. angekündigt, die gemeinsam mit dem BMWi sowie dem DIHK und dem ZDH betriebene Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz über 2015 hinaus fortzusetzen.

Weitere Informationen:  <http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/aktionsprogramm-klimaschutz/>.

Bundeskabinett beschließt Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE)

Die auf EU-Ebene für das Jahr 2020 definierten Klima- und Energieeffizienzziele erreicht Deutschland. Allerdings hatte sich die Bundesregierung für 2020 im Energiekonzept 2010 weitergehende Ziele gesetzt. Für das Klimaschutzziel von 40 Prozent weniger CO₂ beträgt die geschätzte Lücke 5 - 8 Prozent (entspricht 60 -

100 Mio. t CO₂). Beim nationalen Energieeffizienzziel von -20 Prozent liegt der Korridor bei 9 - 12 Prozent (mindestens 1400 PJ). Das von der EU vorgegebene Einsparziel würde nach aktuellem Stand zwar auch verfehlt (Lücke etwa 290 PJ). Es wird nach Ansicht des BMWi durch die nun angedachten Maßnahmen jedoch weit übertroffen und spielt in den Überlegungen daher nur noch eine untergeordnete Rolle. Es geht also bei den Aktionsplänen in erster Linie darum, nationale Ziele des Energiekonzepts 2010 mit zusätzlichen Maßnahmen zu erreichen.

Deshalb wurde in der Kabinettsitzung vom 03. Dezember 2014 neben dem „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ der „Nationale Aktionsplan Energieeffizienz“ (NAPE) verabschiedet. Der NAPE ist in Sofortmaßnahmen sowie mittelfristige Arbeitsprozesse strukturiert. Insgesamt sollen mit den neuen und überarbeiteten Maßnahmen bis zum Jahr 2020 390 - 460 PJ Primärenergie (ca. 108 - 128 TWh) eingespart und die CO₂-Emissionen um 25 - 30 Mio. t reduziert werden. Ausgehend von den NAPE-Sofortmaßnahmen erhofft sich die Bundesregierung einen Investitionsschub von bis zu 80 Mrd. Euro bis 2020 und allein über den geringeren Energieverbrauch Einsparungen von bis zu 18 Mrd. Euro bis 2020.

Die Effizienzpolitik soll grundsätzlich im Dreiklang Informieren, Fördern, Fordern weiterentwickelt werden. Der Instrumentenmix wird dann in den Arbeitsfeldern Gebäudeeffizienz, Geschäftsmodell Energieeffizienz und Eigenverantwortlichkeit der Akteure angewendet. Dabei Adressiert der NAPE ausdrücklich nur die Energieverbrauchsseite.

Mit dem NAPE wurden Eckpunkte zu den einzelnen Maßnahmen verabschiedet, die im weiteren Verfahren als Grundlage für die konkrete Ausgestaltung dienen werden. Kernelemente sind:

Maßnahme	Inhalte
Energieeffizienz im Gebäudebereich voranbringen	
BAFA Vor-Ort-Beratung	<ul style="list-style-type: none"> • BAFA-geförderte Energieberatung wird um Beratung zu umfassender schrittweiser Sanierung sowie Erstellung Sanierungsfahrplans erweitert.
Steuerliche Förderung von energetischen Sanierungen	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerliche Förderung als dritte Förderoption ab 2015, befristet für fünf Jahre. • Fördervolumen von 1 Mrd. Euro geplant für die steuerliche Förderung über 10 Jahre mittels Direktabzug von Steuerschuld. • Förderung von Einzel- und Gesamtmaßnahmen zur Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Wärme.
Aufstockung CO₂-Gebäudesanierungsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelaufwuchs um 200 Mio. EUR auf 2 Mrd. Euro, davon 300 Mio. für Zuschussförderung • Förderrichtlinien werden an den ab 2016 geltenden EnEV-Standard angepasst. • Einführung eines Effizienzhaus Plus Förderstandards für Wohngebäude aber auch Nichtwohngebäude. • Neues Förderprogramm für Neubau und Sanierung gewerblicher Gebäude.

Effizienzlabel Heizungsanlagen und Heizungscheck	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel ist, private Gebäudeeigentümer zum Austausch ineffizienter Heizungsanlagen zu motivieren. • Schornsteinfeger vergeben obligatorisch im Rahmen der regelmäßigen Überwachung Energielabel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 811/2013 an Heizkessel, die älter als 15 Jahre sind. • Geräte bis 400 kW (auch Warmwasserbereitung), Zuordnung der Geräte zu Effizienzklassen. • Regelung der Verpflichtung im Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EVKG). • Gebührentatbestand soll in der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) geregelt werden. • Heizungscheck zur Einleitung von Optimierungsmaßnahmen.
Energiesparen als Rendite- und Geschäftsmodell	
Ausschreibungsmodell für Effizienzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Pilotphase 2015-2018. Zunächst jährliche Ausschreibungen geplant. • Technologie- und akteursoffene Ausschreibung (auch keine regional begrenzten Ausschreibungen). • Grundsätzlich offene Ausschreibungen – aber in der Pilotphase beschränkt auf Stromanwendungen (in der Pilotphase auch geschlossene Ausschreibungen für Technologien/Anwendungen mit hohen Effizienzpotentialen möglich). • Förderung orientiert sich an der Kosten-Nutzen-Betrachtung des Ausschreibungsteilnehmers (Kosten pro eingesparter kWh) und Einsparmenge. • Bewerbung mit Einzel- oder Sammelprojekten (Zusammenfassung mehrerer gleichartiger Maßnahmen) möglich. • Budget pro Jahr steigend, bis max. 150 Mio. Euro. • Zunächst parallel zu bestehenden Förderinstrumenten.
Ausfallbürgschaften für Contracting	<ul style="list-style-type: none"> • In Anlehnung an einen Modellvorschlag des Verbandes der Bürgschaftsbanken ist Erhöhung des maximalen Bürgschaftsbetrages bei Contracting-Finanzierungen (Investitionskredite, Avale) von 1,25 Mio. EUR auf 2,0 Mio. EUR. Weitere in dem Modell formulierte Erleichterungen in der Abwicklung sind ebenfalls geplant, bislang aber noch nicht durch das BMWi benannt. • Integrierter Beratungsbaustein, z. B. über Spezialisten bei den Kammern zur Entwicklung eines maßgeschneiderten Finanzierungskonzepts sowie zur vertraglichen Umsetzung.

Überarbeitung KfW-Effizienzprogramme	<ul style="list-style-type: none"> • Wegfall der Umsatzobergrenze (bisher Gruppenumsatz max. zwei Mrd. Euro, in Ausnahmefällen bis zu vier Mrd. Euro). • Herabsetzen der Mindestanforderungen an die spezifische Endenergieeinsparung auf 10 % (bisher 20 % bei Ersatzinvestitionen gegenüber Verbrauch der letzten drei Jahre und 15 % gegenüber Branchendurchschnitt bei Neuinvestitionen). Künftig zudem gestufte Konditionen – zusätzliche Anreize bei Maßnahmen mit 30 %- Energieeinsparung. • Neue Förderkonditionen sollen ab Mitte 2015 gelten. Begleitung durch breite Werbekampagne.
„Offensive Abwärmennutzung“	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkere Berücksichtigung im Förderprogramm Querschnittstechnologien und der geförderten Energieberatung (Abwärmekonzept als Teil der EBM-Beratung).
Eigenverantwortlichkeit für Energieeffizienz	
500 Effizienznetzwerke	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Initiative der Bundesregierung und Wirtschaftsorganisationen zur Initiierung von 500 Effizienznetzwerken bis 2020.
Förderung von Energieeffizienz-managern in Gewerbegebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Hebung überbetriebliche Synergieeffekte bspw. in Gewerbegebieten und angrenzenden Arealen. • Förderprogramm soll in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern konzipiert werden.
Nationale Top-Runner-Initiative (NTRI) und EU-Energieeffizienz- Labelling	<ul style="list-style-type: none"> • Bündelt nationale Aktivitäten zur Unterstützung der Wirksamkeit von EU- Label, Energy Star und Ökodesign. • Nationale Datenbank für Produkte, die unter die Kennzeichnungspflichten der Öko-Design RL fallen. • Weitere Idee: Open-Innovation-Plattform als Dialogforum für Hersteller Handel und Verbraucher(gruppen) <ul style="list-style-type: none"> • Vorschläge für Positionierung Deutschlands zu EU-Prozessen entwickeln. • Ideen und Entwürfe für zukünftige Top-Runner im Austausch von Effizienzakteuren und Verbrauchern entwickelt und beschrieben.
Auditpflicht für Nicht-KMU	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Unternehmen, die nicht unter die europäische KMU-Definition fallen, müssen bis zum 5. Dezember 2015 und danach mindestens alle vier Jahre ein Energieaudit nach DIN 16247-1 durchführen. • Alternativ können Unternehmen ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS nachweisen. • Verpflichtete Unternehmen müssen einen Energieverantwortlichen benennen.
Weiterentwicklung MIE	<ul style="list-style-type: none"> • BMWi und BMUB haben sich auf die Weiterführung des Projekts über 2015 hinaus verständigt. • Ziel ist es, Informationsaustausch und Beratung weiter zu fördern.

Weiterentwicklung „Energieberatung Mittelstand“	<ul style="list-style-type: none"> • Programm wird ab 01.01.2015 mit einer neuen Förderrichtlinie weitergeführt. • Abwicklung künftig durch das BAFA. • Nur noch eine Beratungsphase (statt bisher Initial- und Detailberatung) – inklusive Umsetzungsbegleitung. • Beratung soll sich an Standards der DIN EN 16247-1 orientieren – inklusive Abwärmekonzept. • Genaue Förderkonditionen noch unklar.
Verkehr	
Elektromobilität (alternative Kraftstoffe)	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderabschreibung wird geprüft für gewerbliche genutzte Elektrofahrzeuge, mögliche Höhe 50%- Abschreibung im ersten Nutzungsjahr. • Abgestimmte Beschaffungsaktion von Bund und Ländern. • Verlängerung der Steuerbegünstigung für Erd- und Flüssiggas über 2018 hinaus.
Weiterführende Arbeitsprozesse	
Energieeffizienz allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Information (gemeinsam mit Gebäudeplattform) – z. B. Fragen zur Beraterqualifizierung. • Entwicklung von Kennzahlen, Standards und Benchmarks (Haushalt und Industrie/Gewerbe). • Verbesserung der Rahmenbedingungen/des Rechtsrahmens für Energiedienstleistungen. • Prüfung innovativer Finanzierungsinstrumente (Effizienzleihe, Effizienzfonds, ...).
Gebäudeeffizienz	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung Energieeffizienzstrategie Gebäude. • Abgleich und ggf. Zusammenführung EnEV und EEWärmeG. • Energieeinsparrecht: Definition des Niedrigstenergiegebäude-Standards sowie Prüfung von EnEV- Anforderungen im Bestand. • Freiwillige, gebäudeindividuelle Sanierungsfahrpläne für Nichtwohngebäude und Wohngebäude für stufenweise abgestimmte Sanierung. • Fortentwicklung Marktanzreizprogramm für Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien.

Weitere Informationen unter:  <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Energieeffizienz/nape.html>.

Initiative für 500 Effizienznetzwerke bis 2020

Im Anschluss an den Kabinetts Termin zur Verabschiedung des Aktionsprogramms Klimaschutz und des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) am 3. Dezember 2014 haben Vertreter der deutschen Wirtschaft und die Bundesminister Gabriel und Hendricks eine gemeinsame Initiative zur Initiierung von 500 Energieeffizienznetzwerken bis 2020 vereinbart. Der Fokus der Netzwerkinitiative liegt auf der weiteren Steigerung der Energieeffizienz in den Unternehmen. Die Bundesregierung und die unterzeichnenden Wirt-

schaftsorganisationen streben an, den Netzwerkansatz als dauerhaftes Instrument zur Steigerung der Energieeffizienz zu verankern.

Eine kurze Übersicht über die Vereinbarungsinhalte:

Es gibt keine Vorfestlegung auf einzelne Netzwerk-Standards. Die Vereinbarung ist bezüglich der Anforderungen an die Netzwerke im Gegenteil offen formuliert sein, so dass sie die Vielfalt bestehender und kommender Netzwerkinitiativen berücksichtigt und deren Zählung bei Einhaltung klarer Mindeststandards zugelassen werden kann. Diese Mindestanforderungen umfassen:

- Eine Beteiligung von in der Regel 8 bis 15, mindestens jedoch 5 Unternehmen in einem Netzwerk.
- Eine Regeldauer der Zusammenarbeit im Netzwerk von zwei bis drei Jahren. Abweichungen hiervon sind möglich.
- Die Durchführung einer Bestandsaufnahme analog zu einem Energieaudit und Ableitung von Maßnahmen (sofern nicht bereits durch vorherige Audits oder bestehende Managementsysteme erfolgt).
- Das Unternehmen formuliert darauf aufbauend ein selbstgestecktes Einsparziel (die Veröffentlichung der festgestellten Potenziale und/oder des unternehmensbezogenen Einsparziels sowie der geplanten Maßnahmen soll dem Unternehmen freigestellt sein).
- Die Netzwerkmoderation oder ein energietechnischer Berater formuliert für das Netzwerk ein gemeinsames, kumuliertes Einsparziel (die Netzwerkteilnehmer sollen sich einstimmig für die Veröffentlichung des gemeinsamen Ziels entscheiden können).

Das erlaubt z. B. sowohl die gemeinsame Arbeit von Unternehmen zur Einführung eines Energieaudits oder Energiemanagementsystemen als auch den Aufbau und Betrieb von Netzwerken mit Unternehmen, die bereits über solche Instrumente verfügen.

Weitere Merkmale:

- Netzwerke können branchenspezifisch oder auch branchenübergreifend gebildet werden. Möglich sind auch unternehmensinterne Netzwerke oder durch die Bundesländer geförderte Netzwerke, sofern sie in ihrer Ausgestaltung der Vereinbarung entsprechen.
- Es wird keine Verpflichtung zur Erreichung von unternehmensindividuellen Zielen oder Gruppenzielen oder einen darauf aufbauenden Sanktionsmechanismus geben.
- Gleiches gilt für die gesamte Vereinbarung. Diese bekundet den gemeinsamen Willen der Unterzeichner zur Etablierung des Instruments, ohne der Wirtschaft hierdurch bestimmte Beiträge zum Lückenschluss des Effizienz- oder Klimaziels zuzuweisen.
- Ein jährliches Monitoring beschränkt sich auf die Erfassung der umgesetzten Maßnahmen und daraus resultierenden spezifischen Effizienzsteigerungen der Unternehmen. Die Ergebnisse eventueller Potenzialanalysen verbleiben bei den Unternehmen und sind nicht Teil des Monitorings. Weiterhin werden, ohne anders lautendes Votum der Unternehmen, keine unternehmensindividuellen Daten veröffentlicht. Erzielte Einsparungen der Effizienz-Netzwerke werden anonymisiert und ohne Nennung der durch die Netzwerkmitglieder selbst gesetzten Netzwerkziele dargestellt.

Neben dem BDI und dem DIHK als Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft haben auch VCI, ZVEI und VDMA sowie BDEW, VKU, ZDH, HDE, VIK und VEA die Vereinbarung unterzeichnet. Die Bundesregierung erhofft sich durch diese Maßnahme einen Beitrag von 75 PJ bzw. 5 Mio. t THG-Emissionen zum Lückenschluss der selbst gesteckten Energie- und Klimaziele bis 2020.

Quelle: DIHK

BMWi legt Grünbuch zum Strommarkt vor

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat das bereits angekündigte Grünbuch zum künftigen Strommarktdesign vorgelegt ( <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen.did=666660.html>). Danach wird sich die Bundesregierung für eine Weiterentwicklung des bestehenden Strommarktes, flankiert durch eine Kapazitätsreserve als Sicherheitsnetz, aussprechen. Weitergehende Kapazitätsmechanismen werden kritisch bewertet.

Im Grünbuch werden "Sowieso"-Maßnahmen dargestellt, die unabhängig von der Entscheidung über Kapazitätsmechanismen erfolgen sollen, um eine sichere, kosteneffiziente und umweltverträgliche Stromversorgung zu ermöglichen. So sollen die Marktsignale für Erzeuger und Verbraucher gestärkt werden. Ansätze sind die Weiterentwicklung der Regelleistungsmärkte, eine Reduzierung der konventionellen Mindesterzeugung, höhere Anreize für Bilanzkreistreue und eine Anpassung der Netzentgeltsystematik. Als Denkanstöße werden eine dynamische (an den Strompreis gekoppelte) EEG-Umlage und eine Inputbesteuerung auch bei Strom (Besteuerung der Energieträger zur Erzeugung (Erdgas, Kohle etc.) anstelle der Stromsteuer) in die Diskussion geworfen.

Das Grünbuch betont zudem die Bedeutung eines leistungsfähigen Stromnetzes für den Strommarkt. Zur Senkung der Kosten des Netzausbaus sollen das Einspeisemanagement aus erneuerbaren Energien, also die Abregelung von Anlagen bei sehr hoher Einspeiseleistung, und der Einsatz innovativer Betriebsmittel, wie z. B. regelbare Ortsnetztransformatoren, stärker in der Netzplanung Berücksichtigung finden können. Eine entscheidende Bedeutung für die Funktionstüchtigkeit des Strommarktes spielen zudem der Erhalt der einheitlichen Preiszone in Deutschland und eine enge europäische Kooperation. Versorgungssicherheit sollte nicht mehr nur als nationale Angelegenheit gedacht werden, sondern im europäischen Kontext. Weiterhin müsse das neue Strommarktdesign die Erreichung der Klimaschutzziele absichern. Dies soll einerseits durch eine – im Sinne der Energiewende – zielgerichtete KWK-Förderung erfolgen. Andererseits wird eine Reform des europäischen Emissionshandelssystems vorgeschlagen, u. a. die Einführung der Marktstabilitätsreserve bereits ab 2017.

Für die Diskussion um die Einführung von Kapazitätsmechanismen sind die im Grünbuch genannten Lösungsoptionen zentral. Vorgeschlagen wird entweder die Umsetzung eines Strommarktes 2.0 (einschließlich einer Kapazitätsreserve) oder eine Form von Kapazitätsmarkt. Die "Option Strommarkt 2.0" umfasst neben der Umsetzung der o. g. „Sowieso“-Maßnahmen eine vollständig freie Preisbildung am Strommarkt (einschließlich der Akzeptanz sehr hoher Knappheitspreise) und die Einführung einer Kapazitätsreserve. Mit der Kapazitätsreserve sollen Unsicherheiten in der Übergangsphase zusätzlich abgesichert werden. Sie soll vergleichbar mit der Regelleistung als Systemdienstleistung erst nach Abschluss der Marktgeschäfte zum Einsatz kommen, um das Investitionskalkül der Akteure am Strommarkt nicht zu beeinflussen. Zudem soll die Kapazitätsreserve eine Regionalkomponente beinhalten und so die Funktion der Netzreserve - ausreichend Redispatchkapazität im Süden - übernehmen.

Unter der "Option Kapazitätsmarkt" werden Konzepte alternativer Kapazitätsmechanismen zur Diskussion gestellt. Die untersuchten Ansätze sind ein umfassender Kapazitätsmarkt (nach EWI, 2012), ein zentraler fokussierter Kapazitätsmarkt (Öko-Institut/LBD/Raue, 2012) und ein dezentraler umfassender Kapazitätsmarkt (Enervis/BET 2013, dezentraler Leistungsmarkt nach BDEW 2013). Die Bewertung dieser Kapazitätsmechanismen fällt, wie bereits in den im Sommer vom Bundeswirtschaftsministerium vorgelegten Studien, kritisch aus ( <http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=648264.html>).

Quelle: DIHK

Ausbaubedarf der Übertragungsnetze bis 2024

Die Übertragungsnetzbetreiber haben den Netzausbaubedarf unter Berücksichtigung der Ausbauziele nach der EEG-Novelle und der erwarteten Verteilung des EE-Ausbaus neu berechnet. Die Ergebnisse sind in überarbeiteten Entwürfen des Netzentwicklungsplans (NEP) 2014 und des Offshore-Netzentwicklungsplans (O-NEP) 2014 zusammengefasst. Die im ersten Entwurf vorgeschlagenen Netzausbaumaßnahmen sind im Wesentlichen bestätigt worden. Änderungen betreffen:

Korridor D/Gleichstrompassage Ost-Süd:

- Verlegung des Einspeisepunktes 110 km in Richtung Norden von Bad Lauchstädt nach Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt). Die für die Strecke von Wolmirstedt nach Klostermann geplante (Wechselstrom-) Höchstspannungsleitung entfällt dafür. Ziel ist es, den Einspeisepunkt näher an das hohe Windstromaufkommen in der Magdeburger Börde zu verlegen und weiter entfernt von den Braunkohlerevierern.
- Verlegung des Ausspeisepunktes von Meitingen bei Augsburg nach Westen zum AKW Grundremmingen.
- Die Ost-Süd-Trasse würde damit 560 km lang sein.

Korridor C/Gleichstrompassage SuedLink:

- SuedLink soll näher an die Industrieregion Stuttgart herangeführt werden. Der Ausspeisepunkt einer der beiden Abzweige soll dafür von Goldshöfe in die Region von Wendlingen am Neckar verlegt werden.

Nach dem neuen Entwurf sind bis 2020 2.800 km neue Höchstspannungstrassen und auf 2.900 km Optimierungsmaßnahmen geplant. Als Kosten werden mindestens 22 Milliarden Euro veranschlagt. Die Übertragungsnetzbetreiber betonen, dass sie keine Alternative zum Netzausbau sehen, um den Atomstrom im Süden durch Erneuerbaren-Strom aus dem Norden zu ersetzen. Dafür bedarf es des Ausbaus der Transportkapazitäten. Schon heute seien viele Leitungen an der Grenze ihrer Belastungsfähigkeit, die jährlichen Kosten für Netzeingriffe und die Abregelung von Windrädern betrage 400 Millionen Euro.

Als nächster Schritt folgt die Bestätigung der Netzausbaumaßnahmen durch die Bundesnetzagentur. Ggf. werden die neuen Maßnahmen anschließend durch Bundestag und Bundesrat in das Bundesbedarfsplangesetz von 2013 aufgenommen.

Der zweite Entwurf der Netzentwicklungspläne ist verfügbar unter:  <http://www.netzentwicklungsplan.de/>.

Gasnetz: Netzentwicklungsplan Gas 2014 bestätigt

Die Bundesnetzagentur hat am 17. November 2014 den Netzentwicklungsplan Gas 2014 (NEP) mit geringen Änderungen bestätigt. Kurz zuvor hatte sie bereits den Szenariorahmen für den NEP 2015 anerkannt.

Das Investitionsvolumen der im Netzentwicklungsplan Gas 2014 (NEP) insgesamt 51 bestätigten Projekte beträgt 2,8 Mrd. Euro bis 2024. Er liegt damit unter von den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) veranschlagten Kosten, fünf Vorhaben hatte die Bundesnetzagentur gestrichen. Unter anderem 748 km neue Gasleitungen sollen errichtet werden. Nach Aussage der BNetzA werden die Baumaßnahmen Kapazitätsengpässe entscheidend verringern.

Zu den wichtigsten Leitungsvorhaben zählen die Nord-Schwarzwaldleitung, bei der derzeit bauvorbereitende Maßnahmen stattfinden, die MONACO-Leitung in Bayern, die Errichtung einer neuen Verbindung nach Dänemark sowie mehrere Verdichterstationen.

Der Netzentwicklungsplan ermittelt den Netzausbaubedarf für die nächsten zehn Jahre auf Basis eines Szenarios für den künftigen Gasverbrauch. Hier gibt es zwischen Fern- und Verteilnetzbetreibern regelmäßig gegenläufige Einschätzungen. Während die FNB einen sinkenden Gasbedarf unterstellen, verzeichnen die Verteilnetzbetreiber konkrete Hinweise aus der Praxis für einen steigenden Kapazitätsbedarf. Ihrer Aussage nach könne von einer rückläufigen aggregierten Gasverbrauchsmenge nicht proportional auf einen rückläufigen Leistungsbedarf geschlossen werden. Dieser ist jedoch letztlich die entscheidende Eingangsgröße für die Ermittlung des Netzausbaubedarfs. Eine Studie zur Untersuchung dieser Widersprüche läuft gerade.

Im Übrigen orientiert sich die Netzausbauplanung Gas auch am prognostizierten Netzausbau Strom. Der NEP sieht vor, dass heute noch im Netzbedarf berücksichtigte systemrelevante Gaskraftwerke mit dem entsprechenden Stromnetzausbau aus der Bedarfsplanung gestrichen werden.

Weiteres beherrschendes Thema bleibt die Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas ab 2016 (siehe NEP, S. 96ff.). Aufgrund der sinkenden L-Gas Importmengen aus den Niederlanden und des Rückgangs deutscher Erdgasförderung werden sukzessive Gebiete (und die Anlagen der Abnehmer) auf H-Gas umgestellt. Das jährliche Umstellungsvolumen soll im Unterschied zu den Planungen des NEP 2013 deutlich ansteigen. Mit dem höheren H-Gasbedarf ist auch ein entsprechender Netzausbaubedarf verbunden.

Szenariorahmen für NEP 2015

Bereits am 06. November 2014 hat die Bundesnetzagentur den Szenariorahmen 2015 bestätigt, der die Grundlage für den Netzentwicklungsplan Gas 2015 bildet. Diesen erarbeiten die FNB bis zum 1. April 2015 und legen ihn der Netzagentur vor.

Im Wesentlichen werden die Bedarfe der Vorjahresszenarien fortgeschrieben. Unter den drei Szenarien geht der im mittleren Szenario (meistens für die Netzmodellierung verwendet) unterstellte Gasbedarf bis 2025 um 10 Prozent auf 723 TWh (unterer Heizwert) zurück.

Der Bedarf für die Strom- und Wärmeerzeugung in Kraftwerke sinkt dabei zunächst ab, um bis 2025 wieder das derzeitige Niveau zu erreichen. Für den Gasverbrauch von Industrie und den GHD-Sektor wird mit einem Rückgang von 7 bzw. 33 Prozent gerechnet. Auch der Verbrauchsrückgang bei Haushalten fällt laut Szenario mit 20 Prozent stark aus. Hier sind vor allem Effizienzgewinne bei der Raumwärmeerzeugung unterstellt.

Während der Verbrauchsrückgang in Wirtschaft und Privathaushalten über alle Szenarien robust ist, sind die Szenarien bezüglich des Kraftwerksverbrauchs sehr unterschiedlich. Hier zeigt sich die Unsicherheit bezüglich der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Gasverbrauch von Kraftwerken.

Bezüglich des Gasaufkommens rechnet der Szenariorahmen mit einem Rückgang der inländischen Erdgasförderung um 50 Prozent auf dann 49 TWh. Bei der Biogaseinspeisung wird mit einem ambitionierten Zuwachs auf 18 TWh bis 2025 gerechnet, was dann einem Anteil von 2,5 Prozent am Erdgasverbrauch entsprechen würde. Aufkommen aus unkonventionellem Erdgas und synthetischem Erdgas (Power-to-gas) wird nicht modelliert.

Der Netzentwicklungsplan 2014 und der Szenariorahmen 2015 finden sich auf der Seite der Bundesnetzagentur unter:

 http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netze/ntwicklungundSmartGrid/Gas/NEP_Gas2014/Netzentwicklungsplan_Gas_2014_node.html.

Energiewende: Entwicklung der Finanzierungsumlagen uneinheitlich

EEG-Umlage sinkt leicht um 0,07 Cent/kWh

Zum ersten Mal seit ihrem Bestehen sinkt zum 01. Januar 2015 die EEG-Umlage – von 6,24 auf 6,17 Cent/kWh. Das teilten die Übertragungsnetzbetreiber, die für die Berechnung zuständig sind, mit. Damit ergibt sich für 2015 ein Umlagebetrag von ca. 21,8 Milliarden Euro.

Die Übertragungsnetzbetreiber gehen von folgenden Annahmen aus:

- Die Strommenge aus erneuerbaren Energien steigt von 150 TWh auf 160 TWh an.
- 350 TWh bezahlen die volle EEG-Umlage
- Der privilegierte Letztverbrauch (Besondere Ausgleichsregel) inklusive Unternehmen, die unter die Verdoppelungsregel fallen, beträgt 94 TWh.

Die eigentlichen Differenzkosten (Kernumlage) betragen 21,1 Mrd. Euro, das entspricht einer Umlage von 6,0 Cent/kWh. Davon entfallen ca.:

- 2,7 Cent/kWh auf PV
- 1,6 Cent/kWh auf Biomasse
- 1,2 Cent/kWh auf Wind Onshore
- 0,5 Cent/kWh auf Wind Offshore

Auf die Liquiditätsreserve entfallen 2,1 Mrd. Euro. Ihr stehen Entlastungen aufgrund des positiven Saldos des EEG-Kontos zum 30. September 2014 in Höhe von 1,4 Mrd. Euro gegenüber. Letzterer senkt die Umlage um 0,4 Cent/kWh.

Detaillierte Darstellungen finden sich im Internet unter:  <http://www.netztransparenz.de/de/file/20141015-Veroeffentlichung-EEG-Umlage-2015.pdf>. Studien, die die Berechnung der Umlage unterstützen haben, unter:  <http://www.netztransparenz.de/de/EEG-Umlage.htm>.

Umlagen für Offshore-Haftung und abschaltbare Lasten sinken ebenfalls

Neben der EEG-Umlage sinken zum 01. Januar 2015 auch die Haftungsumlage Offshore sowie die Umlage für abschaltbare Lasten. Das gaben die Übertragungsnetzbetreiber bekannt. Bei der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV verteilen sich die Kosten von rund 32 Mio. Euro auf etwa 490 TWh. Dadurch ergibt sich ein Umlagebetrag von 0,006 Cent/kWh. 2014 liegt er bei 0,009 Cent/kWh.

Hinsichtlich der Offshore-Haftungsumlage gemäß §17f EnWG haben die drei Kundengruppen 2015 folgende Beträge zu zahlen:

- Gruppe A (bis 1.000.000 kWh/Abnahmestelle): -0,051 Cent/kWh
- Gruppe B (Strommenge über 1.000.000 kWh/Abnahmestelle): 0,05 Cent/kWh
- Gruppe C (Strommenge an einer Abnahmestelle, die 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg): 0,025 ct/kWh

Die negative Umlage für Gruppe A ergibt sich aus zu viel gezahlten Beträgen im Jahr 2013.

Detaillierte Übersichten finden sich im Internet unter: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm.

§19-Umlage steigt

Entgegen dem Trend bei den anderen Umlagen steigt die §19-Umlage, mit der Netzentgeltreduzierungen nach §19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ausgeglichen werden, deutlich. Stromkunden müssen bis 100.000 kWh im Jahr 2015 0,237 Cent/kWh statt bisher 0,092 Cent/kWh bezahlen. Berücksichtigt werden muss: 2014 hat eine Rückzahlung stattgefunden, sodass der Satz eigentlich bei 0,187 Cent/kWh gelegen hätte.

Durch die Rückabwicklung der Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie die Senkung zur Zahlung der vollen Umlage von 1.000.000 auf 100.000 kWh ergeben sich 2015 fünf Kategorien:

- Kategorie A: Bis 100.000 kWh: 0,237 Cent/kWh
- Kategorie A+: Zwischen 100.000 und 1.000.000 kWh: 0,227 Cent/kWh
- Kategorie A++: Produzierendes Gewerbe mit Stromkosten am Umsatz von mindestens 4 Prozent zwischen 100.000 und 1.000.000 kWh: 0,227 Cent/kWh
- Kategorie B: Ab 1.000.000 kWh: 0,05 Cent/kWh
- Kategorie C: Produzierendes Gewerbe mit Stromkosten am Umsatz von mindestens 4 Prozent über 1.000.000 kWh: 0,025 Cent/kWh

2016 ist dann die Rückabwicklung für 2012 und 2013 abgeschlossen, sodass die Kategorien A, A+ und A++ wieder zusammengefasst werden.

Weitere Informationen zur Umlage finden sich unter: http://www.netztransparenz.de/de/umlage_19-2.htm.

KWK-Umlage steigt ebenfalls

Den Reigen der Bekanntgabe der neuen Umlagen beschließt traditionell die KWK-Umlage. Wie die Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilt haben, steigt sie von 0,178 auf 0,254 Cent/kWh für den Stromverbrauch bis 100.000 kWh. Enthalten darin ist eine Nachzahlung aus den Jahren 2012 und 2013 in Höhe von 0,033 Cent/kWh. Die Umlage für den Stromverbrauch über 100.000 kWh beträgt 0,051 Cent für 2015. Unternehmen mit Stromkosten über 4 Prozent des Umsatzes bezahlen wie gehabt 0,025 Cent/kWh für jede 100.000 kWh übersteigende Strommenge. Hintergründe zur Berechnung des Aufschlags finden sich unter:

http://www.netztransparenz.de/de/file/2014-10-22_AG13_BV129_PG_HoBA_KWKG_Prognose_2015_Internettext.pdf.

Insgesamt ergibt sich damit für den Stromverbrauch bis 100.000 kWh ab 2015 eine Entlastung über sämtliche Umlagen (EEG, abschaltbare Lasten, KWK, Offshore-Haftung und §19) um 0,153 Cent/kWh.

EEG-Umlage 2016: Alles ist möglich

Die Bandbreite der EEG-Umlage 2016 ist enorm: Zwischen 5,66 und 7,27 Cent/kWh halten die Übertragungsnetzbetreiber alles für möglich. Im mittleren Trendszenario rechnen sie mit 6,5 Cent/kWh, einem Anstieg von 0,33 Cent gegenüber dem Wert für 2015.

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sind verpflichtet, jährlich eine Abschätzung zur mittelfristigen Entwicklung der Umlage vorzulegen. In diesem Fall bis 2019. In diese Abschätzung fließen Prognosen zum Anlagenausbau, Einspeisemengen und Vergütungszahlungen sowie zum Stromverbrauch ein.

Die ÜNB gehen von folgenden Prämissen aus:

- Die Kosten aus dem EEG belaufen sich nach der angegebenen Bandbreite zwischen 21,8 und 26,7 Mrd. Euro.
- Die Einnahmen aus der Vermarktung des EEG-Stroms betragen zwischen 1,9 und 2,3 Mrd. Euro.
- Die Strommenge liegt zwischen 344 und 353 Mrd. kWh.
- Bei allen Szenarien gehen die Netzbetreiber davon aus, dass der Stand des Umlagekontos zum Stichtag Ende September 2015 knapp zwei Mrd. Euro beträgt.

Zum Vergleich: Der Bundesverband Erneuerbare Energie rechnet für 2016 mit einer EEG-Umlage von 6,05 Cent/kWh. Er sieht insbesondere eine geringere Einspeisung aus Offshore-Wind. Auch der weitere Ausbau der EEG-geförderten erneuerbaren Energien wird von den ÜNB abgeschätzt. Demnach steigt die installierte Leistung bis 2019 auf rund 113.000 MW. Ende 2015 soll sie bei rund 92.000 MW liegen.

Von den 113 GW entfallen knapp 47.000 MW auf die Solarenergie und 50.000 MW auf die Onshore-Windkraft. Offshore soll bis Ende 2019 auf 6,2 GW ausgebaut sein, so dass das Ziel der Bundesregierung für 2020 von 6,5 GW bereits ein Jahr früher fast erreicht wird.

Insgesamt sollen die Grünstromanlagen 2019 rund 208 Mrd. kWh produzieren. Für etwa 54 Mrd. kWh werden feste Einspeisevergütungen ausbezahlt, 154 Mrd. kWh sollen sich dann in der Direktvermarktung befinden. Insgesamt müssen nach der Prognose dann 27,8 Mrd. Euro aufgebracht werden, um die Ansprüche der Anlagenbetreiber zu befriedigen.

Weitere Informationen sowie die Studien zur Mittelfristprognose finden sich unter:

 <http://www.netztransparenz.de/de/Jahres-Mittelfristprognosen.htm>.

Nationales Hochwasserschutzprogramm 2014

Bund und Länder haben auf der Umweltministerkonferenz, die vom 22. bis 24. Oktober 2014 in Heidelberg stattfand, ein „Nationales Programm zum Hochwasserschutz“ beschlossen. Sie verständigten sich auf 102 Projekte zum präventiven Hochwasserschutz. Durch die geplanten Maßnahmen sollen Rückhalteräume geschaffen werden, u. a. durch den Bau von Deichen bzw. Poldern sowie Schwachstellen beseitigt werden. Erfasst werden nur solche Projekte, die die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- in der Kategorie gesteuerte Hochwasserrückhaltung: Hochwasserrückhaltebecken ≥ 2 Mio. m³ und gesteuerte Flutpolder ≥ 5 Mio. m³ Retentionsvolumen
- in der Kategorie Deichrückverlegung/Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen: Maßnahmen mit einer Größe wiedergewonnener Fläche ≥ 100 ha.
- in der Kategorie Beseitigung von Schwachstellen: Maßnahmen an Gewässern mit einem Einzugsgebiet ≥ 2.500 km² und mit einer bevorteilten Einwohnerzahl ≥ 10.000 Einwohner.

Für die Umsetzung aller Projekte wurde ein Zeitraum von mindestens 20 Jahren veranschlagt. Bund und Länder planen, jährlich die Priorisierung der anzugehenden Maßnahmen aktuell festzulegen. Als Kriterien sollen dabei Realisierbarkeit, Effizienz und Wirksamkeit für den Naturraum Fluss dienen.

Die Kosten für die Maßnahmen wurden von der Umweltministerkonferenz auf ca. 5,4 Milliarden Euro geschätzt. Die Frage der Finanzierung der Projekte blieb zwischen Bund und Ländern bis zum Ende kontrovers. Bundesumweltministerin Hendricks sagte zunächst für die kommenden 10 Jahre 1,2 Milliarden Euro aus Bundesmitteln zu. Die Länder begrüßten zwar die Förderzusage, forderten jedoch, die Finanzausstattung des Sonderrahmenplans „Präventiver Hochwasserschutz“ durch den Bund deutlich zu erhöhen. Der Sonderrahmenplan soll nach der Auffassung der Länder zunächst für eine Laufzeit von 10 Jahren mit einer angemessenen Ausstattung versehen werden, wobei eine ausreichende Verbindlichkeit, Flexibilität und Übertragbarkeit der Mittel gewährleistet werden sollte. Insgesamt gehen die Länder davon aus, dass der Bundesanteil zur Förderung des Hochwasserschutzes bei 70 Prozent liegen müsste, um eine ausreichende Finanzierung sicherzustellen.

Darüber hinaus hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) im Rahmen der Umweltministerkonferenz einen Bericht zur Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Hochwasserschutz vorgestellt. Die Umweltministerkonferenz hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gebeten, die Vorschläge zur Verbesserung der materiellen Regelungen zum Hochwasser-

schutz (materiell-rechtliche Vorschläge) sowie zur Beschleunigung der Umsetzung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes (verfahrensrechtliche Vorschläge) des LAWA-Berichts bei der weiteren Hochwassergesetzgebung zu prüfen.

Quelle: DIHK

Fracking-Technologie

Am 20. November 2014 sind die Details des lang angekündigten „Fracking-Gesetzesentwurfs“ bekannt geworden. Neu zu den Eckpunkten vom Juli 2014 ist, dass Probebohrungen nach einem positiven Expertenvotum auch antragsfähig für eine wirtschaftliche Nutzung sind. Der Entwurf wird derzeit zwischen den Ministerien abgestimmt.

Der Kern des „Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie“ („Fracking-Gesetz“) betrifft die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verbunden mit Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der Grundwasserverordnung und des Umweltschadensgesetzes.

Es wird klargestellt, dass Fracking („das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefenbohrungen“) als auch die untertägige Ablagerung von Flüssigkeiten, die bei Bohrungen anfallen, Gewässerbenutzungen darstellen und damit eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich machen. Fracking ist in Wasserschutzgebieten, weiteren sensiblen Gebieten sowie Naturschutzgebieten verboten.

Das sog. „konventionelle Fracking“ (Fracking in Sandstein sowie in Schiefer- und Kohleflözgestein tiefer als 3.000 m) bleibt erlaubnisfähig, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Dazu gehört u. a., dass die Frackflüssigkeit als nicht oder nur schwach wassergefährdend eingestuft ist und im Einzugsbereich von öffentlichen Wasserentnahmestellen oder der unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln eine Schädigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Das sog. „unkonventionelle Fracking“ (Fracking oberhalb von 3.000 Metern in Schiefer- und Kohleflözgestein) ist grundsätzlich verboten. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für Erprobungsmaßnahmen. Voraussetzung für die wasserrechtliche Erlaubnis einer Erprobung ist jedoch, dass ausschließlich nicht wassergefährdende Stoffe verwendet werden. Erprobungsmaßnahmen werden wissenschaftlich von einer Expertenkommission (sechs Vertreter aus Behörden und wissenschaftlichen Einrichtungen) begleitet.

Erst wenn die Expertenkommission den Einsatz der Fracking-Technologie für die jeweilige geologische Formation mehrheitlich für unbedenklich erklärt und eine Kommission des Umweltbundesamtes die verwendeten Gemische als nicht wassergefährdend eingestuft hat, ist die Prüfung einer kommerziellen Nutzung „unkonventionellen Frackings“ durch die zuständige Landesbehörde vorgesehen.

Quelle: DIHK

Umsetzung der neuen Seveso III Richtlinie – Änderung der Störfall-Verordnung

Zur Beherrschung der Gefahren durch schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen hat die EU die Seveso-Richtlinie erlassen. Diese wurde 2012 novelliert und muss bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland muss dafür insbesondere die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) angepasst werden.

Anlass für die sogenannte Seveso-III-Richtlinie war die Anpassung des Chemikalienrecht (CLP und GHS). Die Richtlinie orientiert sich demnach an dem neuen Einstufungssystem für Stoffe und Gemische. Ob ein Betrieb unter die neue Seveso-Gesetzgebung fällt, hängt von den im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffen und deren Mengen ab. Betriebe sollten sich daher rechtzeitig einen Überblick verschaffen und die im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe und Gemische sowie deren Mengen und Einstufungen gemäß CLP-Verordnung feststellen.

Insbesondere wird mit der neuen Richtlinie der Anwendungsbereich angepasst und zum Teil ausgeweitet. Dies erfolgt auch durch die neue Definition des Begriffes „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“: Er umfasst auch Stoffe, die bei außer Kontrolle geratenen Prozessen entstehen können. Zum Beispiel entsteht bei ei-

nem Brand, in einem Betrieb der PU-Kunststoffe lagert, Blausäure (Cyanwasserstoff). Somit führt u. U. ein entsprechend großes PU-Kunststofflager eine Einstufung als Störfallbetrieb nach sich.

Anders als ursprünglich angekündigt, enthält die neu gefasste Richtlinie neben der Anpassung des Anwendungsbereiches weitere Änderungen, die das bestehende Recht deutlich verschärfen. Diese betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Information der Öffentlichkeit: Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen auf elektronischem Weg über die Tätigkeit nahegelegener Industriebetriebe und zu Verhaltensregeln bei einem Unfall
- Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Planung der Ansiedlung neuer Störfallbetriebe, bei wesentlichen Änderungen von Störfallbetrieben und bei der Änderung der Nutzung in der Umgebung von Störfallbetrieben
- Zugang zu Gerichten für Bürger, denen keine ausreichende Möglichkeit zur Information oder zur Teilnahme gewährt wurde
- Inspektionen: strengere Maßstäbe für die Inspektion von Betrieben zur Durchsetzung von Sicherheitsvorschriften
- Anpassung von Definitionen
- Verpflichtungen zur Einführung eines Sicherheitsmanagementsystems

Die Seveso-III-Richtlinie findet sich unter:

 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1416304435782&uri=CELEX:32012L0018>.

Umweltbundesamt stellt Schwerpunkte für 2014 vor

Das Umweltbundesamt hat im August Schwerpunkte für das Jahr 2014 vorgestellt. Die vier Schwerpunktthemen sind Klima, Luft, Boden und Green IT. Aus Anlass seines 40-jährigen Bestehens blickt das UBA in der vorgelegten Broschüre zudem auf die deutsche Umweltpolitik seit den 70er Jahren zurück.

Beim Klimaschutz, dem ersten Schwerpunktthema 2014, weist der globale Ausstoß von Treibhausgasemissionen (THG) nach wie vor nach oben, obwohl der THG-Ausstoß eigentlich bis 2050 gegenüber 1990 halbiert werden soll. Mit den bisher global beschlossenen Zusagen und Programmen würde das übergeordnete Ziel, die Klimaerwärmung auf maximal 2 Grad Celsius zu beschränken, nicht erreicht, sondern der Ausstoß auf 52 Mrd. t CO₂ begrenzt; es würden noch 8 Mrd. t CO₂ bei der Einsparung fehlen. Deshalb, so das UBA, muss ein neues anspruchsvolles UN-Klimaabkommen Ende 2015 in Paris beschlossen werden unter einer ernsthaften Vorreiterrolle der EU und Deutschlands.

Bei der Luftreinhaltung, dem zweiten Schwerpunktthema 2014, sieht das UBA trotz des kontinuierlichen Rückgangs der klassischen Luftschadstoffe weiter erheblichen Handlungsbedarf. In Deutschland seien weiterhin große Teile der Bevölkerung Schadstoffkonzentrationen ausgesetzt, die die Gesundheit schädigen könnten. Kraftfahrzeuge und Industrieanlagen müssten deshalb ihre Emissionen weiter reduzieren. Auch kleine Feuerungsanlagen, wie Holzöfen und Kamine, müssten strengere Emissionsminderungsvorgaben erhalten. Zudem sollten die Landwirtschaft und die Schifffahrt mit einem größeren Beitrag als bisher zur Emissionsminderung beitragen.

Das dritte Schwerpunktthema 2014 ist der Bodenschutz, bei dem zukünftig noch stärker darauf geachtet werden sollte, die Funktion des Bodens zu erhalten. Bei der Abwägung darüber, welche der verschiedenen miteinander konkurrierenden Nutzungen im Einzelfall den Vorrang erhielten, müssten ökologische, ökonomische und soziale Belange gleichermaßen berücksichtigt werden. Die Vermeidung von Bodenverlusten durch Versiegelung und Schadstoffanreicherungen sei sowohl national als auch international eine der wichtigsten Aufgaben, um die Versorgung mit Nahrung für eine zunehmende Weltbevölkerung auch zukünftig sicher zu stellen.

Zur Verbesserung von Umwelt- und Klimaschutz soll die Green IT, das vierte Schwerpunktthema 2014, beitragen. Ob dies gelingt, stellt das UBA jedoch in Frage. Klar sei zumindest, dass für die Informations- und Kommunikationstechnik selbst ein hohes Maß an Rohstoffen und viel Energie notwendig sei. Deshalb sollten die Nutzungsdauer von Informations- und Kommunikationstechnologie verlängert, die Wiederverwertung von Elektronikgeräten ausgebaut und die Recyclingraten bei Metallen weiter erhöht werden.

Schließlich umfasst das Schwerpunktpapier 2014 einen Rückblick auf die 40 Jahre seit Bestehen des UBA und stellt die Geschichte des Umweltschutzes in Deutschland dar.

Die Publikation „Schwerpunkte 2014“ des UBA kann heruntergeladen werden unter:

 <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/schwerpunkte-2014>.

Geänderte Anforderungen für kleine und mittlere Feuerungsanlagen prüfen

Kaminofenbesitzer sowie Betreiber von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen sollten prüfen, ob die eigene Anlage noch dem Stand der Technik entspricht und ggf. bis zum 01. Januar 2015 umgerüstet werden muss. Alle Informationen hierzu hat das rheinland-pfälzische Umweltministerium (MULEWF) in einer Online-Broschüre zusammengefasst, die auf der Internetseite des Ministeriums abrufbar ist.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Warnung des Umweltbundesamts vor erhöhten Feinstaubwerten sieht das MULEWF Informationsbedarf. Diesem kommt es mit der Broschüre " Neue Vorschriften für Heizungsanlagen & Co" nach. Das PDF-Dokument steht nur als Datei zur Verfügung. Damit weder Klima noch Nachbarn belästigt werden, sollten nur moderne oder nachgerüstete Öfen zum Einsatz kommen. Ineffiziente oder überdimensionierte Öfen, der Einsatz nicht zugelassener oder ungeeigneter Brennstoffe, Fehler beim Betrieb oder unzureichende Reinigung und Wartung der Anlagen könnten zu deutlich erhöhten Schadstoffemissionen führen. Aus diesem Grund habe der Bund bereits im März 2010 die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) novelliert, deren grundlegende Neuerungen ab 2015 gelten. Die Neuerungen finden Sie hier auf den Seiten des Bundesumweltministeriums.

Weitere Informationen zu technischen Fragen, Ausnahmen, Fristen und bezüglich der damit verbundenen Sanierungsregeln unter  www.mulewf.rlp.de.

Konkrete Auslegungen zur Industrieemissions-Richtlinie vorgelegt

Die Umweltministerkonferenz (UMK) hat Ende Oktober 2014 die Arbeitshilfe für den Vollzug der Industrieemissionsrichtlinie (IED) beschlossen. Auch wenn sich die Hilfe an Behördenmitarbeiter richtet, ist diese für betroffene Betriebe eine gute Unterstützung zur Umsetzung der Betriebspflichten. Neben Klarstellungen zu Begriffen werden verschiedene Aspekte betrachtet, die sich aus der Umsetzung der drei Rechtsakten (dem Umsetzungsgesetz sowie den beiden Artikelverordnungen mit den Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und zahlreicher Bundesverordnungen) ergeben haben.

Die Arbeitshilfe erläutert unter anderem zahlreiche Begriffe, die mit der Umsetzung der IED in das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und das Kreislaufwirtschaftsgesetz eingeführt wurden. Außerdem werden den Vollzugsbehörden Hinweise zum Umgang mit neuen Pflichten und Ermächtigungen in den genannten Gesetzen gegeben. Dies setzt Unternehmen aber auch in die Lage auf die Vollzugshilfe zu verweisen und eine entsprechende Überwachung des Betriebes anzuregen. Das Dokument war zuletzt noch um wasserrechtliche Fragen ergänzt worden und ist als „work in progress“ gedacht. Es soll daher laufend ergänzt sowie fortgeschrieben werden.

Im Internet kann die aktuelle Fassung der Arbeitshilfe abgerufen werden unter:  <http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/7026/>.

Weitere Informationen zur IED finden sich auch auf der Internetseite der IHK Koblenz unter:

 http://www.ihk-koblenz.de/innovation/umwelt/Immissions_undKlimaschutz_/Neue_Industrieimmissionsrichtlinie/.

EuGH kippt Bauregelliste B – zugleich das Aus für andere nationale technische Regelwerke?

Mit Urteil vom 16. Oktober 2014 – Rs. C-100/13 – hat der EuGH entschieden, dass die Bauregelliste B gegen Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 der EU-Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG verstößt. Für Bauprodukte, die von harmonisierten Normen „erfasst“ seien, dürften keine zusätzlichen nationalen Anforderungen geregelt werden. Die Bundesregierung vertrat bisher die Auffassung, dass eine unvollständige harmonisierte Norm wie eine gänzlich fehlende europäische harmonisierte Norm anzusehen sei, so dass Regelungslücken durch nationale Regelungen geschlossen werden könnten. Diese Auffassung hat der EuGH mit der Begründung zurückgewiesen, dass dies zu einer Umgehung der in der Richtlinie 89/106/EWG vorgesehenen Ver-

fahren zur Überprüfung der harmonisierten Norm führe und jede andere Auslegung die praktische Wirksamkeit der Richtlinie 89/106/EWG gefährden würde.

Da die EU-Bauprodukte-RL bereits zum 01. Juli 2013 durch die EU-Bauprodukte-Verordnung 305/2011 abgelöst wurde, die als Verordnung unmittelbar gilt, wäre die Bauregelliste B seit dem 16. Oktober 2014 nicht mehr anwendbar, wenn das Urteil auf die EU-Bauprodukte-VO übertragbar wäre. Auf den ersten Blick scheint dies der Fall zu sein, da die EU-Bauprodukte-VO erlassen wurde um „Transparenz und Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen zu verbessern“ (8. Erwägungsgrund). Es ist auch kaum vorstellbar, dass ein Jahr nach Inkrafttreten der EU-Bauprodukte-VO entschieden wird, dass die Bauregelliste B gegen die EU-Bauprodukte-RL verstößt, wenn dies für die EU-Bauprodukte-VO und damit heute nicht mehr gelten sollte, ohne dass darauf im Urteil hingewiesen wird. Die Frage wird letztlich nur durch ein weiteres EuGH-Urteil geklärt werden können. Bis dahin wird die Rechtsunsicherheit größer sein als sie vorher war.

Ein sehr praxisrelevanter Bereich, auf den sich die EuGH-Entscheidung unmittelbar auswirken dürfte, ist u.a. derjenige der Straßenausstattung. Für die mit dieser Zweckbestimmung vielfältig verbauten Bauprodukte existieren eine Fülle von Listen mit zahlreichen nationalen Vorgaben jenseits bestehender harmonisierter Normen ( http://www.bast.de/DE/FB-V/Qualitaetsbewertung/Listen/Listen-V_node.html).

Soweit durch solche Produktlisten vermeintliche Lücken im harmonisierten Normregelwerk geschlossen werden sollen, etwa mit der Begründung, dass die nationalen Anforderungen an die Verkehrssicherheit dies erforderten, begegnet das nunmehr erheblichen rechtlichen Bedenken hinsichtlich der europarechtlichen Zulässigkeit des Listenwesens.

Das Urteil hat auch Auswirkungen auf die Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes nach § 17 Abs. 3 TrinkwV. Die Bewertungsgrundlagen enthalten Positivlisten von toxikologisch bewerteten Ausgangsstoffen sowie Bewertungsverfahren für Produkte, die in Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser und damit in jedem Gebäude verwendet werden. Wenn Produkte nicht ausschließlich aus gelisteten Ausgangsstoffen bestehen, dürfen sie nicht verwendet werden. Damit soll eine Regelungslücke in den harmonisierten Normen geschlossen werden, die in Bezug auf die Hygiene-Grundanforderungen der EU-Bauprodukte-VO keine Bewertungsverfahren enthalten. Dies hat nicht unerhebliche Bedeutung, da die vom Umweltbundesamt bisher als unverbindliche „Empfehlungen“ veröffentlichte „Leitlinien“ in verbindliche Bewertungsgrundlagen überführt werden sollen. So zitiert der Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie (wdk) seinen Hauptgeschäftsführer in seiner Pressemitteilung vom 13. Juni 2014 zum Ergebnis eines „Branchen-Spitzengesprächs“ wegen der UBA-Elastomerleitlinie wie folgt:

"Ohne toxikologische Daten zu Peroxiden, Alterungsschutzmitteln und schwefelbasierten Vernetzungsmitteln wird es nach dem 31. Dezember 2016 keine Elastomer-Erzeugnisse für Trinkwasseranwendungen mehr geben".

Wegen des Verwendungsverbots nach § 17 Abs. 3 Satz 3 TrinkwV wäre diese Folge im Falle einer Überführung in eine Bewertungsgrundlage in der Tat unausweichlich. Wäre das Urteil des EuGH vom 16.10.2014 auf die EU-Bauprodukte-VO übertragbar, wären Bewertungsgrundlagen für Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm „erfasst“ sind, allerdings europarechtswidrig und daher nicht mehr zulässig, auch wenn die harmonisierte Norm wegen fehlender Bewertungsverfahren unvollständig sein sollte.

Fazit: Das Urteil des EuGH vom 16. Oktober 2014 hat über die Bauregelliste B hinaus Bedeutung für alle nationalen technischen Regelwerke. Soweit nationale technische Regeln europarechtswidrig sind, wird dies gravierende Auswirkungen für alle Beteiligten haben: die Normungsorganisationen, deren Regelungsmacht nicht mehr so groß wäre, die Hersteller, die Kosten zusätzlicher Prüfverfahren für andere Kennzeichen als das CE-Kennzeichen sparen könnten, den Handel, der seine Allgemeinen Einkaufsbedingungen überprüfen müsste, und das Baugewerbe, das zwar nur noch auf das CE-Kennzeichen, dabei aber genau darauf achten müsste, welche Leistungen für das jeweilige Produkt überhaupt erklärt wurden.

(Namensbericht von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Marcel Séché, KDU Krist Deller & Partner Rechtsanwälte, Koblenz)

EUROPÄISCHE UNION

Das Arbeitsprogramm der EU-Kommission für 2015 aus Umweltperspektive

Am 16. Dezember 2014 hat die EU-Kommission ihr Arbeitsprogramm für 2015 vorgelegt. Über die künftige Umweltpolitik war im Vorfeld kontrovers diskutiert worden. Nun steht fest, dass das Gesetzespaket zur Kreislaufwirtschaft sowie die Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe zunächst zurückgezogen, aber in anderer Form wieder in den Gesetzgebungsprozess eingebracht werden sollen.

Der Fokus der neuen EU-Kommission unter Präsident Jean-Claude Juncker liegt auf der Schaffung von Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätzen sowie dem Bürokratieabbau. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm angekündigt, insgesamt 80 von 450 Gesetzentwürfen der Vorgänger-Kommission zurückzuziehen.

Hiervon betroffen ist auch das Gesetzespaket zur Kreislaufwirtschaft, das insgesamt sechs europäische Richtlinien zu Müllentsorgung, Recycling und Abfallvermeidung novellieren sollte. Entgegen eines ersten durchgesickerten Entwurfes des Arbeitsprogramms wird das Gesetzespaket aber nicht ersatzlos gestrichen. Vielmehr soll bis Ende 2015 ein neuer, sogar ambitionierterer Vorschlag zur Kreislaufwirtschaft vorgelegt werden.

Des Weiteren war im Vorfeld über die Rücknahme beider Richtlinienentwürfe zum Luftreinhaltepakets der EU-Kommission vom Dezember 2013 spekuliert worden – namentlich der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) sowie der Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft. Der Vorschlag der MCP-Richtlinie bleibt nunmehr unverändert bestehen. Die NEC-Richtlinie wird hingegen zurückgezogen. Allerdings soll auch sie in modifizierter Form im Rahmen des Energie- und Klimapakets 2030 wieder auf die Tagesordnung kommen.

Die Kommission begründet die Rücknahmen der beiden genannten Gesetzesvorschläge mit mangelnder Aussicht auf Verabschiedung durch Ministerrat und Europaparlament. Bei allen Rücknahmen gilt darüber hinaus, dass diese beiden EU-Organen zunächst Stellungnahmen abgeben sollen, bevor die Kommission die Entwürfe tatsächlich zurückzieht.

Das Arbeitsprogramm 2015, die Listen zu den neuen sowie zurückgezogenen Vorschlägen und weitere Dokumente finden sich unter:  http://ec.europa.eu/atwork/key-documents/index_de.htm.

EU-Kommission legt Arbeitsprogramm „Energie“ für 2015 vor

Am 16. Dezember hat die neue EU-Kommission ihr Arbeitsprogramm für die kommenden 12 Monate angenommen und den Startschuss für die europäische Energieunion gegeben. Im Einzelnen umfasst das Arbeitsprogramm 2015 23 neue Initiativen, die die EU-Kommission als Folgemaßnahmen zu den von Präsident Jean-Claude Juncker im Juli vorgestellten politischen Leitlinien vorschlägt.

Im Energiebereich wird die EU-Kommission das bisher sehr vage formulierte Konzept „Energieunion“ mit Leben füllen. Die Energieunion bildet das Grundgerüst für sämtliche legislative und nicht legislative Maßnahmen in der EU Energie- und Klimapolitik in den nächsten 5 Jahren. Im Kern sollen mit der Energieunion 5 übergeordnete Ziele verfolgt werden:

- Steigerung der EU-Energieversorgungssicherheit
- Energiebinnenmarkt: engere Verzahnung nationaler Energiemärkte
- Senkung des EU-Energieverbrauchs
- Dekarbonisierung des EU-Energiemix
- Forschung und Innovation

Unter die 4. Säule fallen dem Vernehmen nach auch die jüngst vom Europäischen Rat festgelegten 2030-Ziele. Zu erwarten sind hier in 2015 bereits erste Vorschläge der Kommission, wie die Ziele für den Ausbau erneuerbarer Energien und das Energiesparen erreicht werden sollen. Prioritär wird jedoch die Reform des

EU-Emissionshandelssystemen sein, die mit den Verhandlungen über die Einführung einer Marktstabilitätsreserve bereits begonnen hat.

Die EU-Klimapolitik steht 2015 im Zeichen des globalen Klimaübereinkommens, das im Dezember 2015 in Paris verabschiedet werden soll. Laut Arbeitsprogramm wird die Kommission in einer Mitteilung den EU-Beitrag zum Klimaschutz sowie ihre Forderungen für die finalen Verhandlungen offenlegen.

Eine konkrete Strategie zur Verwirklichung der Energieunion soll gemeinsam mit einer Konsultation bereits im ersten Quartal 2015 (vgl. Jan./Feb.) vorgelegt werden.

Neben den geplanten neuen Initiativen beinhaltet das Arbeitsprogramm eine Liste mit 80 Kommissionsvorschlägen, die die Kommission aus politischen oder technischen Gründen komplett zurückziehen oder ändern möchte. So soll z. B. der Vorschlag aus 2011 zur Revision der Energiesteuerrichtlinie vorerst gestoppt werden. Grund ist eine Verwässerung des ursprünglichen Kommissionsvorschlags sowie eine Blockadehaltung im Rat.

Zuletzt hat die EU-Kommission im Rahmen des sog. REFIT-Programms verschiedene Vorschläge und geltende Rechtsakte identifiziert, die auf ihren Verwaltungsaufwand geprüft werden sollen. Auf der Liste stehen u. a. die Erneuerbare-Energien-Richtlinie sowie die CCS-Richtlinie.

Das Arbeitsprogramm findet sich unter:  http://ec.europa.eu/atwork/key-documents/index_en.htm.

EEG-Beihilfeprüfverfahren entschieden

Am 25. November 2014 hat die EU-Kommission das im Dezember 2013 eingeleitete Beihilfeprüfverfahren gegen das EEG 2012 endgültig abgeschlossen. Im Ergebnis ist das deutsche Einspeise- und Vergütungssystem zwar mit staatlichen Beihilfen verbunden, diese sind jedoch grundsätzlich mit dem EU-Recht bzw. mit den Umweltschutzbeihilfeleitlinien aus dem Jahr 2008 vereinbar.

Neben der beihilferechtlichen Prüfung des alten EEG 2012 sowie der Problematik des sog. Grünstromprivilegs standen die den stromintensiven Unternehmen in den Jahren 2013 und 2014 gewährten Teilbefreiungen von der EEG-Umlage auf dem Prüfstand. Wettbewerber hatten beklagt, dass solche Befreiungen für die begünstigten Unternehmen einen selektiven Vorteil im EU-Binnenmarkt schufen. Entgegen dieser Bedenken hält die Kommission den Großteil der erteilten Ermäßigungen für genehmigungsfähig. Dabei hat sie die im Juli 2014 in Kraft getretenen neuen Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (EEAG) rückwirkend angewendet. Diese sehen vor, dass Mitgliedstaaten stromintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen solche Teilbefreiungen gewähren können.

Lediglich ein geringer Teil der Ermäßigungen sei höher ausgefallen als nach den EEAG zulässig. Da im EU-Beihilferecht eine Rückzahlungspflicht für rechtswidrige Beihilfen besteht und Unternehmen insofern keinen Vertrauensschutz genießen, müssen Unternehmen, die über die in den EEAG genannten Vorgaben hinaus von einer ermäßigten Umlage profitiert haben, diesen Differenzbetrag zurückzahlen.

Die wichtigsten Berechnungsgrundlagen ergeben sich hier aus den Vorgaben der zu zahlenden Mindestumlage in Höhe von mind. 15 Prozent, den Regelungen zu den Umlagebegrenzungsmöglichkeiten in Form von „Cap“ und „Supercap“ sowie den in den Leitlinien vorgesehenen Härtefall- und Übergangsregelungen.

Dabei begrenzt ein zwischen der Bundesregierung und der Kommission abgestimmter sog. Anpassungsplan die nach den EEAG zu leistende Zahlung auf max. 125 Prozent (für 2013) bzw. 150 Prozent (für 2014) der nach dem EEG 2012 für das Jahr 2013 vom Unternehmen geleisteten EEG-Umlagezahlung. Das bedeutet: Ein Unternehmen muss für 2013 max. ein Viertel und für 2014 max. die Hälfte des Betrags nachzahlen, der sich nach dem alten EEG für das Jahr 2013 an EEG-Umlage ergibt.

In der Summe geht das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) bezogen auf 2013 und 2014 von insgesamt 450 betroffenen Unternehmen und einem Rückzahlungsvolumen von 40 Mio. Euro aus. Zum Vergleich: Das gesamte Begrenzungsvolumen lag im betroffenen Zeitraum bei ca. 11 Mrd. Euro. Die Rückzahlungen belaufen sich somit auf weniger als 0,4 Prozent des erfolgten Begrenzungsvolumens.

Die Kommissionsentscheidung sieht vor, dass Befreiungen nach dem neuen EEG so lange ausgesetzt werden müssen, bis vergangene rechtswidrige Begünstigungen durch das jeweilige Unternehmen (ggf. unter Vorbehalt) innerhalb einer 4-monatigen Frist zurückgezahlt wurden. Das für die Befreiungsanträge zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat daher bereits unmittelbar nach Abschluss des

Prüfverfahrens entsprechende Rückzahlungsbescheide an die betroffenen Unternehmen versendet. Nur so kann gewährleistet werden, dass die vom BAFA für Ende Dezember 2014 geplante Versendung der Begrenzungsbescheide für das Jahr 2015 fristgerecht erfolgen kann.

Hinsichtlich des o. g. Grünstromprivilegs einigte sich die Bundesregierung bereits im Sommer 2014 auf eine zweckgebundene Entschädigungszahlung für vergangene Privilegien in Höhe von 50 Mio. EUR. Das Geld soll in grenzüberschreitende Verbindungsleitungen und europäische Energieprojekte fließen.

Derweilen hält die Bundesregierung weiterhin an ihrer Rechtsauffassung fest, dass weder das EEG 2012 insgesamt noch die damit verbundenen Ermäßigungen für stromintensive Unternehmen eine Beihilfe nach EU-Recht darstellen. Der mit der Kommission erzielten Einigung hat sie – unter Wahrung ihrer Rechtsauffassung – lediglich zur Schaffung der Rechtssicherheit für alle Betroffenen zugestimmt. Die Bundesregierung hält sich daher offen, ihre Rechtsauffassung auf dem Klageweg vor den europäischen Gerichten weiterzuverfolgen.

Weitere Details zu den Rückzahlungsmodalitäten sind der Kommissionsentscheidung zu entnehmen. Die wichtigsten Bestimmungen hat das BMWi in einem Informationspapier zusammengefasst, das zum Download bereitsteht unter:  <http://www.bmwi.de/DE/Themen/energie.did=616706.html>.

Teilrückzahlungen der unter EEG 2012 gewährten Industriestromrabatte

Prüfungsergebnis der EU-Kommission veröffentlicht

Am 28. November 2014 hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) das Ergebnis der Kommission zum EEG-Beihilfeprüfverfahren gegen das alte EEG 2012 veröffentlicht. Das Rückzahlungsvolumen für die in 2013 und 2014 gewährten laut Kommission rechtswidrigen Teilbefreiungen von der EEG-Umlage beträgt 40 Mio. Euro – rund 450 Unternehmen sind betroffen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat entsprechende Rückforderungsbescheide bereits an betroffene Unternehmen versendet.

Mit Blick auf die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) im EEG 2012 hat die Kommission entschieden, dass ein Teil der in 2013 und 2014 gewährten EEG-Umlageermäßigungen für stromkostenintensive Unternehmen rechtswidrig waren.

Auch wenn die Bundesregierung an ihrer Auffassung festhält, dass das EEG-Umlagesystem und damit auch die BesAR keine staatliche Beihilfe darstellt, hat sie, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen – unter Wahrung ihrer Rechtsauffassung – eine Verständigung mit der Kommission erzielt: Stromintensive Unternehmen müssen nur die über die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (EEAG) hinaus gewährten Vorteile (Differenzbetrag) für 2013 und 2014 zurückzahlen.

Die wichtigsten Eckpunkte in Kürze:

- Das BMWi geht für die Jahre 2013 und 2014 von 450 betroffenen Unternehmen und einem Rückzahlungsvolumen von rd. 40 Mio. Euro aus. Zum Vergleich: Das gesamte Begrenzungsvolumen lag im betroffenen Zeitraum bei ca. 11 Mrd. Euro. Die Rückzahlungen belaufen sich somit auf weniger als 0,4 Prozent des erfolgten Begrenzungsvolumens.
- Umlage-Ermäßigungen für 2015 dürfen erst dann gewährt werden, wenn die Rückzahlung durch das jeweilige Unternehmen (ggf. unter Vorbehalt) tatsächlich erfolgt ist. Das bedeutet, dass Rückforderungen für 2013 und 2014 vom zuständigen BAFA folglich noch vor der für Ende Dezember geplanten Versendung der neuen Begrenzungsbescheide abgewickelt werden müssen.
- Das BAFA geht hierbei in 2 Schritten vor. Zuerst ermittelt es auf Grundlage der EEAG und der in den jeweiligen Begrenzungsbescheiden zugrunde gelegten Daten (Bruttowertschöpfung, Stromkosten und Stromverbrauch) eine Art vorläufigen Rückerstattungsbetrag. Dieser muss vom betroffenen Unternehmen unverzüglich gezahlt werden, damit neue Ermäßigungen für 2015 erfolgen können. Erst wenn die Daten zum tatsächlichen Stromverbrauch in 2013 und 2014 vorliegen, wird im zweiten Schritt der genaue Rückzahlungsbetrag ermittelt.
- Zur Berechnung der zulässigen Beihilfen werden die EEAG herangezogen. Die wichtigsten Berechnungsgrundlagen ergeben sich hier aus den Vorgaben der zu zahlenden Mindestumlage (15 Prozent), den Regelungen zu „Cap“ und „Supercap“ sowie den in den Leitlinien vorgesehenen Härtefall- und Übergangsregelungen.
- Rückzahlungen müssen i. d. R. innerhalb von 4 Monaten erfolgen.

- Die Bundesregierung behält sich vor, ihre Rechtsauffassung auf dem Klageweg vor den europäischen Gerichten weiterzuverfolgen.

Berechnung des rückzuzahlenden Differenzbetrags:

Die Rückforderung bezogen auf ein Unternehmen ergibt sich aus der Differenz der entsprechenden EEG-Umlagekosten nach den EEAG und der nach den EEG 2012 bemessenen EEG-Umlagekosten.

Dabei begrenzt der zwischen der Bundesregierung und der Kommission abgestimmte sog. Anpassungsplan die nach den EEAG zu leistende Zahlung auf max. 125 Prozent (für 2013) bzw. 150 Prozent (für 2014) der nach dem EEG 2012 für 2013 vom Unternehmen geleistete EEG-Umlagezahlung. Das bedeutet: Ein Unternehmen muss für 2013 max. ein Viertel und für 2014 max. die Hälfte des Betrages nachzahlen, der sich nach dem EEG 2012 für das Jahr 2013 an EEG-Umlage ergibt.

Im Einzelnen hat diese Regelung zur Folge, dass jene in 2013 und 2014 gewährten Industriestromrabatte beihilferechtlich genehmigt werden können, die unter eine der folgenden Kategorien fallen:

1. Unternehmen der Liste in Anhang III der EEAG, sofern das betroffene Unternehmen mind. 15 Prozent der EEG-Umlage gezahlt hat. Der zu zahlende Betrag kann bei einer Umlagezahlung von 4 Prozent oder auch 0,5 Prozent (für Unternehmen mit einer Stromintensität von mind. 20 Prozent) der Bruttowertschöpfung (BWS) gedeckelt werden.
2. Unternehmen, die nicht der Liste in Anhang III angehören, jedoch eine Stromintensität von 20 Prozent der BWS aufweisen können und einem Sektor mit einer Handelsintensität von mind. 4 Prozent angehören, sofern mind. 15 Prozent der Umlage gezahlt wurden. Auch hier gelten die o. g. Deckel von 4 Prozent und 0,5 Prozent.
3. Begünstigte Unternehmen, die den o. g. 2 Kategorien zuzuordnen sind, jedoch weniger als eine der o. g. Mindestumlagen gezahlt haben, können nur für den Teil der Ermäßigung befreit werden, der a) in 2013 125 Prozent der vom Unternehmen im Jahr 2013 gezahlten Umlage überstieg b) in 2014 über 150 Prozent der in 2013 gezahlten Umlage lag.
4. Die 125 Prozent- bzw. 150 Prozent-Regelung findet auch für jene in 2013 und 2014 teilbefreiten Unternehmen Anwendung, die nach den EEAG komplett aus der BesAR rausfallen und nach der EEAG-Härtefallregelung weniger als 20 Prozent der regulären Umlage gezahlt haben.

Folglich müssen alle Ermäßigungen, die in 2013 und 2014 über die unter 1 - 4 genannten Kriterien hinausgehen, entsprechend zurückgezahlt werden.

Quelle: DIHK

Ökodesign: Geltungsbeginn der Anforderungen für Heizgeräte und Warmwasserbereiter in 2015

Verordnung (EU) Nr. 813/2013 vom 2. August 2013 zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten.

In dieser Verordnung werden Ökodesign-Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten festgelegt (Download unter:

 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:239:0136:0161:DE:PDF>).

Der Geltungsbereich betrifft Geräte mit einer Wärmenennleistung \leq 400 kW sowie Verbundanlagen aus Raumheizgeräten bzw. Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen. Die Verordnung gilt für Hersteller und Importeure, deren Produkte innerhalb der EU verkauft („in Verkehr gebracht“) oder in Betrieb genommen werden sollen. Diese haben zusätzlich die zugehörige Energiekennzeichnungsverordnung (EU) Nr. 811/2013 anzuwenden (Download unter:

 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:239:0001:0082:DE:PDF>).

Ausgenommen von der Verordnung sind folgende Produktgruppen:

- Heizgeräte, die eigens für den Einsatz von gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen ausgelegt sind, die überwiegend aus Biomasse hergestellt sind
- Heizgeräte für feste Brennstoffe
- Heizgeräte, die in den Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL 2010/75/EG) des Parlaments und des Rates fallen
- Heizgeräte, die Wärme ausschließlich für die Bereitung von heißem Trink- oder Sanitärwasser erzeugen

- Heizgeräte zur Erwärmung und Verteilung gasförmiger Wärmeträger wie Dampf oder Luft
- Heizgeräte mit Kraft-Wärme-Kopplung und einer elektrischen Höchstleistung von mindestens 50 kW
- Wärmeerzeuger, die vor dem 01. Januar 2018 in Verkehr gebracht werden, um identische Wärmeerzeuger und identische Heizgerätegehäuse zu ersetzen. Auf dem Ersatzprodukt oder auf seiner Verpackung muss deutlich angegeben sein, für welches Heizgerät es bestimmt ist.

Der Geltungsbeginn der einzelnen Ökodesign-Anforderungen erfolgt in drei Stufen:

26. September 2015

- Anforderungen an die Raumheizungs-Energieeffizienz, abhängig vom Geräte-Typ: 30 bis 115 Prozent
- Anforderungen an den Schalleistungspegel für Geräte und Wärmepumpen, abhängig von der Nennleistung: 60 bis 88 dB
- Anforderungen an die Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz von Kombiheizgeräten, abhängig vom Lastprofil: 22 bis 32 Prozent
- Anforderungen an die zu bereitstellenden Produktinformationen

26. September 2017

- Anforderungen an die Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz, abhängig vom Lastprofil: von 32 bis 64 Prozent (abhängig vom Lastprofil)
- Anforderungen an die Raumheizung-Energieeffizienz, abhängig vom Raumheizungsgerätetyp : 36 bis 125 Prozent

26. September 2018

- Anforderungen an Stickoxid-Emissionen, abhängig vom Heizgeräte-Typ: 56 bis 420 mg/kWh Brennstoffeinsatz als Brennwert

Weitere Informationen zu diesem Zeitplan bietet ein ausführliches Merkblatt des Umweltbundesamtes unter: http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/oekodesignrichtlinie_und_energieverbrauchskennzeichnung_heizgeraete_0.pdf.

Am 03. Juli 2014 hat die EU-Kommission in einer Mitteilung Titel und Fundstellen vorläufiger Mess- und Berechnungsmethoden zur Durchführung der Verordnungen Nr. 813/2013 und Nr. 811/2013 herausgegeben. Diese Mitteilung steht zum Download bereit unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A52014XC0703%2801%29&from=DE>.

Verordnung (EU) Nr. 814/2013 vom 2. August 2013 zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern.

Diese Verordnung (Download unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:239:0162:0183:DE:PDF>) regelt die Anforderungen an die Effizienz von Warmwasserbereitern mit einer Wärmenennleistung ≤ 400 kW und von Warmwasserspeichern mit einem Speichervolumen ≤ 2000 l. Hierzu zählen auch Geräte in Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen. Sie gilt für Hersteller und Importeure, deren Produkte innerhalb der EU verkauft („in Verkehr gebracht“) oder in Betrieb genommen werden sollen. Diese haben zusätzlich die zugehörige Energiekennzeichnungsverordnung (EU) Nr. 812/2013 anzuwenden (Download unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:239:0083:0135:DE:PDF>).

Ausgenommen von der Verordnung sind folgende Produktgruppen:

- Warmwasserbereiter, die speziell für den Einsatz von gasförmigen, flüssigen oder festen Brennstoffen, welche überwiegend aus Biomasse hergestellt werden, verwendet werden.
- Warmwasserbereiter, die nicht mindestens das Lastprofil mit der geringsten Bezugsenergie in Anhang III Tabelle 1 aufweisen.
- Warmwasserbereiter, die ausschließlich für die Zubereitung heißer Speisen und Getränke ausgelegt sind.

- Geräte, die Forschungstätigkeiten, Entwicklungsmaßnahmen oder der Erprobung neuer Produkte und Verfahren dienen (siehe Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/ EU).
- Für Warmwasserbereiter ausgelegte Wärmeerzeuger und mit solchen Wärmeerzeugern auszustattende Warmwasserbereitergehäuse, die vor dem 01. Januar 2018 in Verkehr gebracht werden, um identische Wärmeerzeuger und identische Warmwasserbereitergehäuse zu ersetzen. Auf dem Ersatzprodukt oder auf seiner Verpackung muss deutlich angegeben sein, für welchen Warmwasserbereiter es bestimmt ist.
- Heizgeräte, die eigens für den Einsatz von gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen ausgelegt sind, die überwiegend aus Biomasse hergestellt sind,
- Heizgeräte für feste Brennstoffe,
- Heizgeräte, die Wärme ausschließlich für die Bereitung von heißem Trink- oder Sanitärwasser erzeugen,
- Heizgeräte zur Erwärmung und Verteilung gasförmiger Wärmeträger wie Dampf oder Luft,
- Heizgeräte mit Kraft-Wärme-Kopplung und einer elektrischen Höchstleistung von mindestens 50 kW,
- Wärmeerzeuger, die für mit solchen Wärmeerzeugern auszustattende Heizgeräte oder Heizgerätegehäuse bestimmt sind und vor dem 01. Januar 2018 in Verkehr gebracht werden, um identische Wärmeerzeuger und identische Heizgerätegehäuse zu ersetzen. Auf dem Ersatzprodukt oder auf seiner Verpackung muss deutlich angegeben sein, für welches Heizgerät es bestimmt ist.

Der Geltungsbereich der einzelnen Ökodesign-Anforderungen erfolgt in drei Stufen:

26. September 2015

- Warmwasserbereiter müssen Mindestwerte bezüglich der Energieeffizienz erfüllen (Werte siehe Anhang II Nummer 1.1 Buchstabe a).
- Speicher-Warmwasserbereiter müssen Mindestwerte bezüglich des Speichervolumens erfüllen (Werte siehe Anhang II Nummer 1.2 und 1.3).
- Für Warmwasserbereiter mit Wärmepumpe werden Höchstwerte bezüglich des Schalleistungsniveaus festgelegt. (Werte siehe Anhang II Nummer 1.4).
- Anforderungen an die Produktinformationen (siehe Anhang II Nummer 1.6 und 2.2)

26. September 2017

- Warmwasserbereiter müssen erweiterte Mindestwerte bezüglich der Energieeffizienz erfüllen (Werte siehe Anhang II Nummer 1.1 Buchstabe b).
- Warmwasserspeicher müssen die Anforderungen hinsichtlich des Warmhalteverlustes des Anhang II Nummer 2.1 erfüllen.

26. September 2018

- Warmwasserbereiter müssen nochmals erhöhte Mindestwerte bezüglich der Energieeffizienz erfüllen (Werte siehe Anhang II Nummer 1.1 Buchstabe c). Warmwasserbereiter müssen die Anforderungen bezüglich des Stickoxidausstoßes erfüllen (Werte siehe Anhang II Nummer 1.5 Buchstabe a).

Weitere Informationen zu diesem Zeitplan bietet ein ausführliches Merkblatt des Umweltbundesamtes unter: http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/oekodesignrichtlinie_und_energieverbrauchskennzeichnung_warmwasserbereiter.pdf.

Am 03. Juli 2014 hat die EU-Kommission in einer Mitteilung Titel und Fundstellen vorläufiger Mess- und Berechnungsmethoden zur Durchführung der Verordnungen Nr. 814/2013 und Nr. 812/2013 herausgegeben. Die Mitteilung steht zum Download bereit unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A52014XC0703%2802%29&from=DE>.

Mitgliedstaaten einigen sich auf neuen Klima- und Energierahmen 2030

Am 23. Oktober 2014 haben sich die Staats- und Regierungschefs der 28 Mitgliedstaaten in Form von gemeinsamen Schlussfolgerungen auf die grundlegenden Ziele der EU-Klima- und Energiepolitik bis 2030 verständigt ( http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/145424.pdf). Der 2030-Rahmen gilt als Positionierung der EU in den laufenden UN-Verhandlungen für das geplante globale Klimaabkommen 2015. Dem Kompromiss waren intensive Verhandlungen zwischen Brüssel und den Hauptstädten vorausgegangen. Ob die Kommission die nun gefundene politische Einigung bereits vor den endgültigen Klimaverhandlungen Ende 2015 komplett mit Gesetzgebungsvorschlägen unterlegen kann, ist noch unklar.

THG-Reduktionsziel

Die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) sollen nunmehr im Vergleich zu 1990 EU-intern um mindestens 40 Prozent reduziert werden. Die Anrechnung von in Drittländern getätigten Emissionsminderungen fällt somit künftig weg. Zur Erreichung der 40 Prozent sind in den unter das EU-Emissionshandelssystem (EHS) fallenden Sektoren Minderungen in Höhe von 43 Prozent und in den Nicht-EHS-Sektoren Minderungen in Höhe von 30 Prozent jeweils im Vergleich zu 2005 erforderlich.

Um die Emissionsminderungen im EHS zu erzielen, muss der lineare Reduktionsfaktor – also die Gesamtmenge an zulässigen THG-Emissionen („cap“) – nach 2020 um jährlich 2,2 Prozent gesenkt werden, im Gegensatz zu der bisher gültigen Reduktion um 1,74 Prozent pro Jahr. Die Reform des EHS soll primär über die Einführung einer Marktstabilitätsreserve „im Einklang mit dem Kommissionsvorschlag“ erfolgen.

Zur Erreichung der Emissionsminderung in den Nicht-EHS-Sektoren sollen den Mitgliedstaaten wie bisher auch gemäß dem Schlüsselkriterium relatives BIP pro Kopf nationale Zielmarken zugewiesen werden. Die Zielspanne reicht von 0 Prozent bis minus 40 Prozent, d. h. kein Land darf seine Emissionen im Vergleich zu 2005 mehr erhöhen. Während die nationalen Zielgrößen im Einzelnen noch nicht feststehen, lässt die Formulierung, dass die Ziele für Länder mit einem überdurchschnittlich hohen BIP pro Kopf „kostenwirksam“ angepasst werden sollen, darauf schließen, dass Deutschland mit einem überproportional hohen Ziel rechnen muss.

Zuteilung der Emissionszertifikate

Es erfolgt eine EU-interne Umverteilung von den einkommensstärkeren zu den einkommensschwächeren Mitgliedstaaten. 10 Prozent aller zu versteigernden Emissionszertifikate gehen als Solidaritätsabschlag an Mitgliedstaaten, deren BIP/Kopf 90 Prozent des EU-Durchschnitts nicht übersteigt. Zwei Prozent der Zertifikate sind für Länder mit einem BIP/Kopf von weniger als 60 Prozent des EU-Durchschnitts vorgesehen. Die Versteigerungserlöse sollen für Investitionen in die Energieeffizienz und die Modernisierung nationaler Energiesysteme fließen. Die restlichen Zertifikate werden auf Basis der geprüften nationalen Emissionen auf alle Mitgliedstaaten verteilt. Die aufgrund der Zugeständnisse für einkommensschwächere Länder erfolgende Abweichung von einer auf tatsächlichen Emissionen beruhenden Zuteilung geht insbesondere auf Kosten der deutschen Anlagen, insofern dass in Deutschland aufgrund der hiesigen wirtschaftlichen Strukturen europaweit die meisten Emissionen im EHS anfallen.

Neu ist auch, dass das bestehende Förderinstrument NER300 aufgestockt werden soll. Zukünftig sollen im Rahmen von NER400 die Erlöse aus der Versteigerung von 400 Mio. Zertifikaten nicht nur in Projekte zur Förderung von carbon capture and storage (CCS) und erneuerbarer Energien fließen, sondern auch für industrielle Innovationen allgemein beansprucht werden können.

Carbon leakage

Die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für Sektoren, die emissionshandelsbedingt dem Risiko von Standort- und Emissionsverlagerungen ausgesetzt sind, ist auch nach 2020 möglich. Kompensierungsmechanismen sollen sowohl für direkte als auch indirekte CO₂-Kosten gelten. Die Benchmarks für die kostenlose Zuteilung werden im Einklang mit den technologischen Fortschritten in den jeweiligen Industriesektoren regelmäßig überprüft. Richtschnur bilden hier weiterhin die effizientesten Anlagen. Neu ist eine dynamische Allokation abhängig vom tatsächlichen Produktionsniveau und nicht, wie bisher, auf Basis historischer Daten. Diese Regelung kann verhindern, dass das EHS als Wachstumsbremse wirkt, bedeutet jedoch im Umkehrschluss weniger Zuteilungen bei niedrigerer Produktion bzw. niedrigerem Wachstum. Mitgliedstaaten mit einem BIP/Kopf unter 60 Prozent des EU-Durchschnitts können dem Energiesektor bis 2030 kostenlose Zertifikate gewähren; Die derzeitige Sonderregelung für insgesamt 8 Mitgliedstaaten hätte eigentlich bis 2020 auslaufen sollen.

Erneuerbare-Energien-Ziel

Der Anteil der erneuerbaren Energien am EU-Gesamtenergieverbrauch soll bis 2030 auf mindestens 27 Prozent gesteigert werden. Das neue Ziel ist nur verbindlich auf EU-Ebene, wird also nicht mehr in Form von verbindlichen nationalen Zielwerten auf die einzelnen Mitgliedstaaten runtergebrochen.

Energieeinsparungsziel

Der Gesamtenergieverbrauch der EU soll gegenüber Projektionen für 2030 durch eine Erhöhung der Energieeffizienz um 27 Prozent gemindert werden. Das Ziel ist lediglich indikativ (d. h. nicht verbindlich) für die EU als Ganzes. Die Kommission wird prioritäre Sektoren vorschlagen, in denen sie die größten Einsparungspotenziale sieht. Das Ziel soll bis 2020 mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 Prozent überprüft werden.

EU-Energiebinnenmarkt

Die Vollendung des Energiebinnenmarktes wird weiterhin als „matter of urgency“ betrachtet. Der Europäische Rat bekräftigt hier das Mindestziel, den Stromverbund bis 2020 auf 10 Prozent der in der EU vorhandenen Erzeugungskapazitäten zu steigern und strebt zudem eine Erhöhung auf 15 Prozent bis 2030 an. Zur Zielerreichung sollen die sog. Vorhaben von gemeinsamem EU-Interesse („Projects of Common Interest“) beitragen. Ziel ist es insbesondere, Spanien, Portugal und die baltischen Staaten besser mit dem europäischen Stromnetz zu verbinden.

EU-Energieversorgungssicherheit

Der Europäische Rat unterstützt den auf Stresstests beruhenden Bericht der Kommission über die EU-Versorgungssicherheit diesen Winter. Es besteht eine Verständigung darauf, die kritischen Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Gassektor vorrangig umzusetzen. Besondere Dringlichkeit kommt u. a. dem Nord-Süd-Korridor, dem südlichen Gaskorridor, der Förderung eines neuen Gashubs in Südeuropa sowie grundlegenden Infrastrukturvorhaben zur Erhöhung der Versorgungssicherheit Finnlands und der baltischen Staaten zu. Zudem spricht sich der Europäische Rat grundsätzlich für eine Stärkung der energiepolitischen Verhandlungsposition der EU gegenüber Drittstaaten sowie für die weitere Stärkung der Energiegemeinschaft aus. Im Jahr 2015 möchte er sich zur Bewertung der Fortschritte erneut mit dem Thema befassen.

Neue Governance-Struktur

Idee hinter der neuen „bottom-up“ Struktur ist, dass die Mitgliedstaaten gemäß ihrem nationalen Energiemix selbst entscheiden können, in welchem Maß sie zur EU-Zielerreichung für den Erneuerbaren-Ausbau und die Steigerung der Energieeffizienz beitragen. Dabei sollen die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden, eigene ehrgeizigere Ziele festzulegen und im Einklang mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen zu fördern. Die Koordinierung nationaler Energiepolitiken und die regionale Zusammenarbeit sollen bei der Zielerreichung besonders angereizt werden.

Globales Klimaübereinkommen 2015

Der 2030-Rahmen gilt als Positionierung der EU für das geplante Klimaübereinkommen 2015. Fraglich ist, ob der Beitrag der EU nun ähnliche Klimaschutzanstrengungen in anderen großen Wirtschaftsräumen nach sich ziehen wird. Unklar bleibt auch, ob die EU im Zuge eines sehr ambitionierten globalen Abkommens ihre Ambitionen noch einmal hochschrauben wird. Hier bestehen unterschiedliche Interpretationen der Schlussfolgerungen. Davon unabhängig weisen die Schlussfolgerungen darauf hin, dass der Europäische Rat alle Aspekte des Rahmens fortlaufend prüfen wird. So soll wohl in Zukunft einer Zielverschärfung seitens der EU-Kommission vorgebeugt werden.

Quelle: DIHK

Bericht der EU-Kommission zum Stand des Energiebinnenmarktes

In ihrem aktuellen Bericht zur Lage des EU-Energiebinnenmarktes kommt die EU-Kommission zu dem Ergebnis, dass ein integrierter europäischer Energiemarkt wirtschaftliche Vorteile in Höhe von 16 bis 40 Mrd. Euro jährlich erbringen kann. Dazu seien allerdings größere Investitionen in grenzüberschreitende Energieinfrastrukturen notwendig.

Um das volle Potenzial eines integrierten Binnenmarktes auszuschöpfen, stellt die Kommission eine Reihe von Forderungen an alle Mitgliedstaaten und EU-Entscheidungssträger:

Im Stromsektor sollte nach Auffassung der Kommission vorrangig die bessere Anbindung der Netze Spaniens und Portugals, des Ostseeraums, Irlands und des Vereinigten Königreichs an das bestehende kontinen-

tale EU-Netz vorangetrieben werden. Im Gassektor gelte es insbesondere, die isolierte Lage der iberischen Halbinsel zu beenden und die Versorgungsquellen mittel- und osteuropäischer Länder zu diversifizieren. Die sog. „Projects of Common Interest“ können hier einen bedeutenden Beitrag leisten. Weiterhin müsse die bestehende Strominfrastruktur effizienter genutzt werden und ihr Betrieb auf einheitlichen, transparenten und europaweit harmonisierten Vorschriften (sog. „Network Codes“) beruhen. Hierzu gehöre auch das bessere Management von Übertragungskapazitäten an den Grenzkuppelstellen.

Zudem soll der Verbraucher künftig noch stärker im Fokus stehen. Zwar hätten die Liberalisierung der nationalen Strommärkte und die Entflechtung des Netzbetriebs von der Stromversorgung bereits zu mehr Wettbewerb, einer größeren Anbieterswahl und besseren Dienstleistungen für Verbraucher geführt, allerdings kämen gesunkene Großhandelspreise für Strom oft nicht beim Endkunden an. Während die Großhandelspreise zwischen 2008 und 2012 für Strom EU-weit um 35-45 Prozent gesunken und für Gas stabil geblieben sind, sind die Endkundenpreise im selben Zeitraum insbesondere aufgrund von steigenden Steuern und Abgaben in den Mitgliedstaaten erheblich angestiegen, so die Ergebnisse des von der Kommission im Januar veröffentlichten Berichts zu Energiepreisen und -kosten.

Im Hinblick auf die derzeit in Deutschland und anderen EU-Ländern diskutierten Kapazitätsmechanismen macht die Kommission deutlich, dass der Staat nur dann in den Strommarkt eingreifen sollte, wenn eine sichere Stromversorgung durch den Markt nicht gewährleistet werden kann. In jedem Fall müssten Kapazitätsmechanismen grenzüberschreitend organisiert und Alternativen wie die Flexibilisierung von Erzeugung und Nachfrage vorrangig geprüft werden. Ansonsten drohen laut Kommission steigende Preise für Verbraucher und fehlende Anreize in die Steigerung der Energieeffizienz, den Ausbau erneuerbarer Energien sowie den Ausbau von Interkonnektoren.

Der Vollendung des Energiebinnenmarktes kommt aktuell verstärkte Dringlichkeit zu. Zum einen sind integrierte Märkte notwendig, um das schwankende Angebot fluktuierender erneuerbarer Energien auch grenzüberschreitend auszugleichen und Regionen mit komplementären Energiemixen miteinander zu vernetzen. Zum anderen ist der andauernde Gasstreit zwischen Russland und der Ukraine ein wichtiger Treiber: „Wenn die Energiemärkte gut miteinander verbunden sind und gemeinsame Vorschriften existieren, gibt es keinen großen Spielraum mehr dafür, Energielieferungen als politisches Instrument zu verwenden“ – so der ehem. EU-Energiekommissar Günther Oettinger.

Die Mitteilung der Kommission sowie zusätzliche Begleitdokumente, u. a. zur Umsetzung der Binnenmarktvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten, sind abrufbar unter:

 http://ec.europa.eu/energy/gas_electricity/internal_market_en.htm.

Quelle: DIHK

EU-Kommission veröffentlicht Gas-Stresstests

Die EU-Kommission hat am 16. Oktober 2014 in einem Bericht über die Krisenfestigkeit des europäischen Gassystems die Ergebnisse der Gas-Stresstests veröffentlicht. Vor dem Hintergrund des Gasstreites zwischen Russland und der Ukraine sieht die Kommission Unsicherheiten in der europäischen Gasversorgung. Deshalb hat sie auf Basis im Sommer durchgeführten nationalen Stresstests die größten Engpässe für den Winter 2014/15 analysiert und Gegenmaßnahmen ausgearbeitet. Die Empfehlungen waren dem Europäischen Rat kurz vor seinem Treffen Ende Oktober vorgelegt worden.

Untersucht wurden konkret die Engpässe in 38 europäischen Ländern. Die Modellierung ging von mehreren Szenarien mit Versorgungsengpässen aus. Die einzelnen nationalen Ergebnisse werden nicht veröffentlicht. Laut BMWi ist Deutschland jedoch insbesondere für den Ausfall von Ukraine-Transitlieferungen gut aufgestellt. Auch bei einem Ausfall aller russischen Lieferungen sei Deutschland durch die gut ausgebaute Infrastruktur und die großen Speichermengen vorbereitet.

Ein kooperatives Verhalten ist laut Kommission im Fall von Engpässen wichtig, um die Auswirkungen auf besonders betroffene Staaten zu begrenzen. Dafür müssen insbesondere freie Gasflüsse erhalten bleiben, damit der Gasmarkt funktionieren kann und über das Preissignal zusätzliche Mengen (Flüssiggas und Speichergas) angezogen werden und die Nachfrage reduziert wird. Die EU-Kommission empfiehlt dringend, den diskriminierungsfreien Zugang zur Netzinfrastruktur sowie einen sicherheitsorientierteren Umgang mit Speichern zu prüfen. Außerdem sollten die Mitgliedsstaaten verbesserte Fähigkeiten für Brennstoffwechsel, u. a. bei Kraftwerken abwägen. Ein weiteres mögliches Element ist, den Netzbetreibern in bestimmten Situationen den Gaskauf zu gestatten.

Derzeit importiert die EU 53 Prozent der von ihr verbrauchten Energie. Die Energieimportabhängigkeit betrifft Rohöl (fast 90 Prozent), Erdgas (66 Prozent) und in geringerem Maße feste Brennstoffe (42 Prozent). In Deutschland liegt die Importquote bei Energieträgern noch höher.

Quelle: DIHK

Europäische Stromversorgung für Winter gerüstet

Der Europäische Verband der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) hat seinen Ausblick auf die Stromversorgung im Winter 2014/2015 vorgelegt. Danach ist die Versorgung in Europa auch bei einem harten Winter gesichert. Für den Austausch mit Nachbarstaaten in kritischen Situationen stehen ausreichend Übertragungskapazitäten im Netz zur Verfügung.

- Die wesentlichen Ergebnisse des ENTSO-E Winterberichts sind:
- Die insgesamt in Europa zur Verfügung stehenden Erzeugungskapazitäten sind ausreichend, um die Nachfrage zu decken, auch im Fall eines strengen Winters.
- Einige Länder (Albanien, Dänemark, Finnland, Ungarn, Lettland, Mazedonien, Polen, Serbien und Schweden) könnten auf Importe angewiesen sein, um ihre nationale Spitzenlast zu decken.
- Es sind dafür ausreichende grenzüberschreitende Netzkapazitäten vorhanden.
- Belgien wird den gesamten Winter über auf Importe angewiesen sein, da aktuell drei AKWs nicht am Netz sind. In Frankreich und Belgien sind Vorsichtsmaßnahmen (Notfalllastabwurf, strategische Reserve) eingerichtet worden, um Kapazitätsrisiken zu vermeiden.
- Aus der Kombination hoher EE-Einspeisung, inflexibler Erzeugung und niedriger Nachfrage könnte sich in einigen Ländern wie Deutschland, Niederlande, Rumänien und Dänemark ein hohes Überangebot ergeben, das möglicherweise nicht durch negative Regelenergie und/oder ausreichende Exportkapazitäten ausgeglichen werden kann.
- Andere untersuchte Faktoren sind Unterbrechungen der Gasversorgung und der Einfluss der partiellen Sonnenfinsternis am 20. März 2015 auf die Versorgungssicherheit.

Der am 01. Dezember 2014 von ENTSO-E veröffentlichte Ausblick auf die Versorgungssituation in diesem Winter und ein Rückblick auf die Versorgung im vergangenen Sommer kann abgerufen werden (nur auf Englisch verfügbar) unter:

 https://www.entsoe.eu/Documents/Publications/SDC/141201_Winter_Outlook_2014-15_Summer_Review_2014.pdf.

EU-Kommission legt Subventionsbericht für verschiedene Energieträger vor

Am 13. Oktober 2014 hat die EU-Kommission die vorläufigen Ergebnisse einer Ecofys-Studie über Energie-subventionen in den 28 Mitgliedstaaten vorgelegt. Ziel des Zwischenberichts (Download unter  http://ec.europa.eu/energy/studies/doc/20141013_subsidies_costs_eu_energy.pdf) ist es, die öffentliche Debatte über staatliche Förderungen verschiedener Energieträger mit konkreten Zahlen zu untermauern. Energieexperten, Wissenschaftler und Mitgliedstaaten sind nun aufgefordert, die bisherigen Ergebnisse zu bewerten und ggf. zu ergänzen. Insbesondere sucht die Kommission noch nach stichhaltigen Daten über vergangene Subventionen verschiedener Energieträger. Solche fehlen im aktuellen Bericht bislang.

Konkret beruht der Bericht auf Daten aus dem Jahr 2012. Dessen zufolge wurden 2012 EU-weit staatliche Mittel in Höhe von 120 bis 140 Mrd. Euro gewährt. Davon profitierten erwartungsgemäß besonders die erneuerbaren Energien: Die Solarenergie wurde mit 14,7 Mrd. Euro, Onshore-Windkraft mit 10,1 Mrd. Euro, Biomasse mit 8,3 Mrd. Euro und Wasserkraft mit 5,2 Mrd. Euro gefördert. Unter den konventionellen Energieträgern flossen laut Kommission die meisten Gelder in die Kohleerzeugung (10,1 Mrd. Euro), gefolgt von Kernenergie (7 Mrd. Euro) und Gas (5,2 Mrd. Euro). Bei diesen Zahlen wurden jedoch nicht die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten oder Steuervorteile auf Grundlage des Energieverbrauchs berücksichtigt.

Der Bericht enthält zudem Angaben über die Stromerzeugungskosten neuer Anlagen ohne staatliche Intervention (Gestehungskosten). Die Kosten für eine Megawattstunde Strom aus Kohle betragen ca. 75 Euro. Die Stromerzeugung aus Windenergie an Land ist nur geringfügig teurer. Strom aus Kernenergie oder Erd-

gas kostet ca. 100 EUR/MWh. Die Kosten der Solarenergie sind seit 2008 beträchtlich gesunken und liegen nun bei ca. 100 - 115 EUR/MWh.

Externe Kosten der einzelnen Stromerzeugungstechnologien, z. B. Auswirkungen auf Umwelt, Klima und Gesundheit werden in dem Bericht nur ansatzweise dargestellt; bei den Methoden für deren Quantifizierung ist der Unsicherheitsfaktor sehr hoch.

Quelle: DIHK

EU auf Kurs bei Senkung der Treibhausgasemissionen

Neuesten Schätzungen zufolge sind die Treibhausgasemissionen der EU im Jahr 2013 im Vergleich zu 2012 um 1,8 Prozent zurückgegangen und haben damit den niedrigsten Stand seit 1990 erreicht. Der verzeichnete Emissionsrückgang legt nahe, dass die Gesamtemissionen der EU rund 19 Prozent unter ihrem Stand von 1990 liegen.

Der Kyoto- und EU-Fortschrittsbericht 2020 wird jährlich von der Kommission gemeinsam mit der Europäischen Umweltagentur veröffentlicht und dem EU-Parlament und Rat übermittelt. Er beruht auf Daten, welche die Mitgliedstaaten im Rahmen der Monitoring-Verordnung übermitteln. Der diesjährige Bericht (<http://www.eea.europa.eu/publications/trends-and-projections-in-europe-2014>) enthält neben den länderspezifischen Informationen zum Stand der Verwirklichung der Treibhausgasreduktionsziele der EU bis 2020 erstmals auch Daten über die Verwendung von Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten im EU-Emissionshandelssystem. Diesen zufolge sollen von dem Einnahmenvolumen in Höhe von 3,6 Mrd. Euro in 2013 ca. 3 Mrd. Euro für Klimaschutz- und energiepolitische Zwecke verwendet werden. Somit liegt der Betrag weit über dem 50 Prozent-Anteil, der in der EU-EHS-Richtlinie vorgegeben ist.

Der Bericht schlüsselt die Verwendung der Versteigerungserlöse nach EU-Staaten auf. In Deutschland fließt der Großteil der Einkünfte in den Klima- und Energiefonds, über den eine breite Palette von Projekten finanziert wird, u. a. in den Bereichen Forschung und nachhaltiger Verkehr. Frankreich, Tschechien und Litauen verwenden ihre gesamten Versteigerungseinnahmen für Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden. Bulgarien, Portugal und Spanien investieren den Großteil ihrer Einnahmen in die Entwicklung erneuerbarer Energien. Das Vereinigte Königreich legt den Schwerpunkt hauptsächlich auf Energieeffizienzmaßnahmen, erneuerbare Energien, Forschung sowie die energiekostenbezogene Subventionierung einkommensschwacher Haushalte.

Quelle: DIHK

ETS-Reform hat begonnen

Mitte November hat der Unterausschuss des EU-Parlaments seinen Berichtsentwurf zu dem Vorschlag der EU-Kommission zur Einführung einer Marktstabilitätsreserve (MSR) vorgelegt. Kurz zuvor hatte sich bereits der Industrieausschuss in Form einer Stellungnahme positioniert.

Die Marktstabilitätsreserve (MSR) gilt als Kern der Reform des EU-Emissionshandelssystems (engl. EU-ETS): Bei einem Überschuss an Emissionszertifikaten sollen Emissionszertifikate aus dem Markt genommen und in eine Reserve überführt werden. Bei einer Unterversorgung hingegen sollen zurückgehaltene Zertifikate wieder zurück in den Markt fließen. Ziel des im Januar 2014 von der Kommission vorgelegten Vorschlags ist es, den derzeit niedrigen Zertifikatspreis zu stabilisieren und somit Investitionen in CO₂-arme Technologien anzureizen. Für die Erreichung des EU-Klimaschutzziels ist die MSR hingegen nicht erforderlich. Dieses Ziel wird über die im ETS festgelegte jährliche Emissionsobergrenze („cap“) erreicht. Die MSR soll ab 2021 eingesetzt werden.

Im für das Dossier hauptverantwortlichen Unterausschuss (ENVI) ist der Belgier Ivo Belet von der Europäischen Volkspartei (EVP) der zuständige Berichterstatter. Zu den wesentlichen Forderungen des ENVI-Berichts (<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=COMPARL&reference=PE-541.353&format=PDF&language=EN&secondRef=02>) gehören u. a.:

- Direkte Überführung der im Rahmen des Backloadings zurückgehaltenen Zertifikate in die MSR ab 01. Januar 2021.

- Überprüfung der derzeit gültigen ETS-Richtlinie 2003/87/EG nach Inkrafttreten der MSR unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat im Oktober 2014 gestellten Forderungen zur Vermeidung von carbon leakage und zur Beibehaltung kostenloser Zuteilungen.
- Bei mehr als 400 Mio. Zertifikaten in der Reserve, sollen 30 Mio. Zertifikate aus der Reserve entnommen und deren Erlöse für Innovationen in kohlenstoffarme industrielle Technologien verfügbar gemacht werden.
- Berechnung des sich im Markt befindlichen Überschusses mit einer Verzögerung von einem anstelle von zwei Jahren.

Im Industrieausschuss (ITRE) ist der ehemalige Industriekommissar und Italiener Antonio Tajani von der EVP für das Dossier zuständig. Der ITRE ist lediglich der meinungsgebende Ausschuss, allerdings wird Tajani an den Trilogverhandlungen mit dem Rat teilnehmen. Die Stellungnahme des ITRE macht folgende Forderungen:

- Keine Überführung der Backloading-Zertifikate.
- Sicherstellung der EU-Wettbewerbsfähigkeit durch Vermeidung von klimaschutzbedingten Standort- und Emissionsverlagerungen („carbon leakage“).
- Die von der Kommission auf Basis des Vorjahresüberschuss vorgeschlagenen Eingriffswerte sollen für den oberen Schwellenwert von 12 Prozent auf 10 Prozent abgesenkt und für den unteren Schwellenwert von 400 Mio. auf 500 Mio. Zertifikate angehoben werden.
- Frühzeitige Revision der ETS-Richtlinie, mit dem Ziel bezahlbarer Energiepreise und Schutz vor direktem und indirektem carbon leakage.
- 100 Prozent kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für carbon-leakage-gefährdete Unternehmen nach 2020 sowie Abschaffung des sog. sektorübergreifenden Korrekturfaktors in Art. 10a (5) der ETS-Richtlinie.

Die Frist für Änderungsvorschläge im ENVI endete am 11. Dezember 2014. Die Abstimmung im ENVI über den Bericht und die Änderungsvorschläge findet vsl. Ende Februar statt. Im Anschluss geht der Text in die Trilogverhandlungen mit dem Rat. Ziel ist eine Einigung bis April 2015. Eine erste Verständigung im Rat wird bereits für den 17. Dezember 2014 angestrebt.

Quelle: DIHK

Neuer EU-Verordnungsvorschlag für nicht für den Straßenverkehr bestimmte Motoren

Die EU-Kommission hat eine Verordnung vorgeschlagen, die ab 2018/19 strengere Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren mobiler Maschinen und Geräte vorsieht, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind ( <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2014/DE/1-2014-581-DE-F1-1.Pdf>). Neben der Verbesserung der Luftqualität verfolgt die Kommission drei weitere Ziele: Bürokratie soll abgebaut, der Binnenmarkt gestärkt und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Hersteller verbessert werden.

Dazu plant sie den bisherigen Rechtsrahmen zu vereinfachen und zu harmonisieren. Sowohl die komplexe Richtlinie 97/68/EG, die seit ihrer Annahme im Jahr 1997 acht Mal geändert wurde, als auch das „Sammel-surium“ von 28 nationalen Rechtsvorschriften sollen ersetzt werden. Für den Bürokratieabbau sollen insbesondere Verwaltungsverfahren vereinfacht werden. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Verhandlungen zum transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP und dem Ziel gleicher Wettbewerbsbedingungen wurde zudem auf die internationale Angleichung technischer Anforderungen, insbesondere der EU und der USA, geachtet.

Inhaltlich betrifft der Verordnungsvorschlag ein breites Spektrum von Maschinen unterschiedlichster Größe – von Rasenmähern und Kettensägen über Bagger und Erntemaschinen bis hin zu Lokomotiven und Binnenschiffen.

Die neuen Emissionsgrenzwerte sollen mehr Motorenkategorien erfassen als bisher und dem technischen Fortschritt und den Luftreinhaltzielen der EU Rechnung tragen. In der Verordnung selbst sollen allerdings nur grundlegende Vorgaben hinsichtlich der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel gemacht werden. Technische Spezifikationen für die Typgenehmigung von Motoren sollen in delegierten Rechtsakten durch die Kommission festgelegt werden können.

Bislang sind die betroffenen Motoren nach Kommissionsangaben für 15 Prozent des Ausstoßes an Stickoxiden (NO_x) sowie fünf Prozent der Emissionen an Partikelmaterie (PM) verantwortlich. Neben diesen beiden Schadstoffen regelt die Verordnung auch noch die Emissionen von Kohlenwasserstoffen (HC) sowie Kohlenmonoxiden (CO).

Quelle: DIHK

Chemikalien: Registrierungspflicht bis 2018 betrifft viele KMU

Wenn Unternehmen chemische Stoffe in Mengen von über einer Tonne pro Jahr herstellen oder aus Nicht-EU-Ländern einführen, unterliegen sie möglicherweise der Registrierungspflicht nach REACH. Die Frist zur Registrierung dieser Stoffe endet am 31. Mai 2018. Die Verfahren bedürfen aber erheblicher Vorlaufzeiten und sollten schon heute von den Unternehmen angegangen werden.

Zuvor waren bereits Stoffe, die in Mengen von über 100 Tonnen pro Jahr in Verkehr gebracht werden, zu registrieren. Da nun auch kleinere Mengen zu registrieren sind, werden vermutlich auch häufiger kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von der Pflicht betroffen sein.

REACH ist die Chemikalienverordnung der EU. Sie regelt die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. Nach dem Prinzip „no data, no market“ dürfen innerhalb des Geltungsbereiches nur chemische Stoffe in Verkehr gebracht werden, die vorher registriert worden sind. Außerdem können von Unternehmen hergestellte oder eingeführte Produkte (z. B. Gemische oder Artikel) Stoffe enthalten, die getrennt zu registrieren sind.

Die EU-Chemikalienagentur (ECHA) hat nun spezielle Webseiten eingerichtet, die Unternehmen bei der Registrierung unterstützen sollen. Auf den neuen Seiten der ECHA wird Schritt für Schritt aufgezeigt, welche Maßnahmen von den betroffenen Unternehmen in den verschiedenen Phasen des Registrierungsprozesses zu ergreifen sind. Für jede der sieben Phasen gibt es eine eigene Webseite mit zahlreichen Informationen. Sie sind gezielt für kleine und mittlere Unternehmen aufbereitet worden und finden sich unter: <http://echa.europa.eu/de/reach-2018>.

REACH: Neue Beteiligungsmöglichkeiten für Unternehmen bei gefährlichen Stoffen

Im Rahmen der EU-Chemikalienverordnung REACH haben betroffene Unternehmen seit Oktober 2014 die Möglichkeit, stoffspezifische Informationen, z. B. zur Verwendung, Exposition sowie zu Alternativen, zur Verfügung zu stellen, bevor eine behördliche Entscheidung über den Umgang mit einem potenziell gefährlichen Stoff (engl. substances of very high concern, SVHC) getroffen wird.

Diese Informationen werden von den Behörden in der anschließend stattfindenden Risikomanagementoptionen-Analyse (RMOA) berücksichtigt. Dabei wird für jeden Stoff individuell geklärt, ob tatsächlich ein Regulierungsbedarf besteht, und welche die am besten geeignete Maßnahme ist. Dementsprechend stellt die Identifizierung als SVHC lediglich ein mögliches Ergebnis dar. Die Festlegung alternativer regulatorischer Maßnahmen (z. B. Beschränkung, harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung) oder die Einschätzung, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, sollen ebenfalls mögliches Ergebnis des Analyseprozesses sein.

Die Neuerung ist Teil der Umsetzung der sogenannten SVHC-Roadmap 2020 der Europäischen Kommission, die zum Ziel hat, bis zum Jahr 2020 alle relevanten SVHC zu identifizieren und in die Kandidatenliste für die Aufnahme in den Anhang XIV der REACH-Verordnung (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) aufzunehmen.

Die Konsultationen der von deutschen Behörden untersuchten Stoffe finden sich unter: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/SVHC-Roadmap/DE_RMOA-Liste/DE_Stoffliste.html.

Die EU-weit für eine RMOA vorgesehenen Stoffe finden sich im Public Activities Coordination Tool (Pact) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) unter:

<http://echa.europa.eu/de/addressing-chemicals-of-concern/substances-of-potential-concern/svhc-roadmap-implementation-plan/pact;jsessionid=1B34FC783253806CD7076D22313E1115.live1>.

CLP: Überprüfen Sie die Einstufung und Kennzeichnung Ihrer Gemische!

Ab dem 01. Juni 2015 gilt die Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP-Verordnung) als einzige Rechtsvorschrift für die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen. Nach der CLP-Verordnung sind Unternehmen gehalten, ihre gefährlichen Chemikalien vor dem Inverkehrbringen in geeigneter Weise einzustufen, zu kennzeichnen und zu verpacken.

Die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien stützt sich auf das im Rahmen der Vereinten Nationen vereinbarte „Global Harmonisierte System“, dessen Zweck es ist, ein hohes Maß an Gesundheits- und Umweltschutz bei gleichzeitigem freien Warenverkehr für Stoffe, Gemische und Erzeugnisse zu gewährleisten.

Die in der CLP-Verordnung festgeschriebenen Verpflichtungen ähneln denen früherer EU-Rechtsvorschriften, doch gibt es einige wichtige Unterschiede. Zur Erfüllung der CLP-Vorschriften muss eine Vielzahl von Produkten neu gekennzeichnet werden, darunter Verbrauchsgüter wie Farben oder Waschmittel, aber auch industrielle Gemische.

Weitere Informationen unter:  <http://echa.europa.eu/de/clp-2015>.

EU Rat und Parlament einigen sich auf weniger Plastiktragetaschen

Die Mitgesetzgeber haben sich im November in informellen Trilogverhandlungen auf einen Kompromiss zur Reduktion leichter Plastiktragetaschen - das sind Tragehilfen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikron - geeinigt. Dem Kompromiss zufolge stehen den Mitgliedstaaten zwei Alternativen zur Verfügung: Entweder beschließen sie konkrete Ziele zur Minderung des Verbrauchs oder sie schreiben bis Ende 2018 eine verpflichtende Gebühr für den Gebrauch vor. Auf diese Weise sollte der durchschnittliche Verbrauch von leichten Plastiktragetaschen in der EU pro Jahr und Kopf von derzeit rund 176 Stück bis 2019 auf 90 und bis 2025 auf 40 Stück jährlich sinken.

Die Neuregelung betrifft dünne Einwegtragetaschen, die Konsumenten in vielen Geschäften kostenlos an der Kassa erhalten. Ausgenommen sind dünnwandige Tragetaschen, in die etwa Frischfleisch, Wurst, Fisch oder auch Obst verpackt werden. Die EU-Kommission, insbesondere der für den Bereich „better regulation“ zuständige erste Vizepräsident Frans Timmermans, war mit dem Verhandlungsergebnis sichtlich unzufrieden, da es seiner Ansicht nach in der Umsetzung sehr kompliziert sein wird. Nach Verhandlungen im Kollegium der Kommissare stand aber schlussendlich fest, dass die Kommission dem Willen von Rat und Parlament nichts entgegensetzen werde. Der Kompromiss muss nun noch vom Rat und durch das Plenum gebilligt werden.

Weitere Informationen unter:  <http://ec.europa.eu/environment/waste/packaging/legis.htm>.

KURZ NOTIERT

BMUB stellt neuen Umwelttechnologie-Atlas GreenTech 4.0 vor

Am 27. November 2014 haben der BMUB-Staatssekretär Gunther Adler und DIHK-Präsident Eric Schweitzer gemeinsam das neue Internet-Portal [Greentech made in Germany](http://www.greentech-made-in-germany.de/) ( <http://www.greentech-made-in-germany.de/>) freigeschaltet. Kernpunkt ist der überarbeitete [GreenTech-Atlas 4.0](http://www.greentech-made-in-germany.de/fileadmin/user_upload/green_tech_atlas_4_0_barrierefrei.pdf) ( http://www.greentech-made-in-germany.de/fileadmin/user_upload/green_tech_atlas_4_0_barrierefrei.pdf), in dem über 2.000 Unternehmen ihr umweltrelevantes Potenzial in Deutschland sowie für den Export darstellen. Grundlage dafür ist das IHK-Umweltfirmen Informationssystem [UMFIS](http://www.umfis.de/index.html) ( <http://www.umfis.de/index.html>), aus dem die Daten entnommen wurden.

Die Umweltwirtschaft in Deutschland ist eine dynamische Querschnittsbranche, die klein- und mittelständisch geprägt ist und mittlerweile stark in klassischen Industriezweigen wie dem Maschinen- und Anlagenbau, der Automobilindustrie, der Chemischen Industrie und der Elektroindustrie verankert ist. Insgesamt betrug das globale Marktvolumen im Jahr 2013 rund 2,5 Billionen Euro und soll bis 2025 auf mehr als 5 Billionen Euro zulegen. Das sind rund 6 Prozent pro Jahr. Der Weltmarktanteil von "GreenTech made in Germany" beträgt derzeit rund 14 Prozent.

Dieses neue Portal ist auch ein Beitrag des BMUB zu der im Koalitionsvertrag erklärten Absicht der Bundesregierung, eine Exportinitiative für Umwelttechnologien zu starten.

Quelle: DIHK

IEA legt World Energy Outlook 2014 vor

Die Internationale Energieagentur (IEA) hat am 12. November 2014 den World Energy Outlook vorgelegt. Für Erdgas sieht die IEA langfristig ein hohes Angebot bei sich weiter angleichenden regionalen Preisen. Bei Erdöl werden die Angebotsausweitung und der Preisrückgang dagegen nur temporär sein.

Die wesentlichen Aussagen des Energy Outlook sind:

- Die langfristigen Unsicherheiten in der Versorgung mit Energierohstoffen verstärken sich.
- Insgesamt wird die weltweite Energienachfrage bis 2040 um 37 Prozent stark zunehmen, selbst unter der Annahme von Anstrengungen für mehr Energieeffizienz.
- In der OECD-Welt wird der Energieverbrauch stagnieren, der Nachfrageanstieg hauptsächlich in Asien stattfinden.
- 2040 wird die Energieversorgung der Welt aus vier etwa gleich großen Teilen bestehen: Öl, Gas, Kohle und kohlenstoffarme Quellen (Erneuerbare und Kernenergie). Das bedeutet auch, 2040 werden 75 Prozent des Energieverbrauchs durch fossile Quellen gedeckt.
- Der Ölmarkt steht mittelfristig vor großen Herausforderungen, die steigende Nachfrage zu decken. Das betrifft insbesondere die Stabilität der kleiner werdenden Zahl von Förderländern und die Notwendigkeit hoher Investitionen.
- Die Nachfrage nach Erdgas wächst um mehr als die Hälfte. Unkonventionelles Erdgas wird die Hauptlast der nötigen Angebotsausweitung tragen. In Europa wird die Versorgungssicherheit durch mehr Lieferländer erhöht, der Effekt durch geringere eigene Produktion jedoch kompensiert.
- Die Kohleversorgung ist gesichert, die Nachfrage steigt weltweit leicht an. Technologien wie die langfristige Abtrennung und Speicherung von Kohlenstoffdioxid (CCS) können ein umsichtiger Ansatz für weniger CO₂-Emissionen sein.
- Erneuerbare Energien werden rasch an Bedeutung gewinnen.
- Die Kernenergie als kohlenstoffarme Technologie wird ihren relativen Anteil an der weltweiten Stromversorgung behaupten können.
- Energieeffizienz ist ein wichtiger Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit in Europa, denn regionale Energiepreisunterschiede werden bestehen bleiben.

Die Zusammenfassung des Berichtes findet sich unter:

 <http://www.iea.org/publications/freepublications/publication/world-energy-outlook-2014---executive-summary---german-version.html>.

Bundesländer-Vergleichsstudie 2014 veröffentlicht

Die Agentur für erneuerbare Energien (AEE) hat ihre jährliche Vergleichsstudie vorgelegt, in die auch Ergebnisse der Befragung von IHKs eingeflossen sind. Den ersten Platz nimmt - wie auch im vergangenen Jahr - Bayern ein.

Die Studie sowie Hintergrundmaterial zu den einzelnen Bundesländern findet sich unter:

 <http://www.unendlich-viel-energie.de/bundeslaender-vergleichsstudie-erneuerbare-energien-2014>.

PV-Zubau unter Zielkorridor

In den vergangenen zwölf Monaten wurden in Deutschland Solaranlagen mit einer Leistung von 2.379 MW zugebaut (Stand Ende August), wie die Bundesnetzagentur bekannt gab. Damit wurde der im EEG 2014

festgelegte Zubaukorridor von 2.400 MW bis 2.600 MW unterschritten. Dadurch geht die monatliche Förderdegression zurück.

Konkret sinkt die monatliche Degression für Oktober, November und Dezember 2014 auf 0,25 Prozent. Bei Einhaltung des Korridors hätte sie für die kommenden drei Monate 0,5 Prozent betragen. Bis zum 31.08. sind 2014 knapp 1.500 MW neu installiert worden. Ein Minus von 900 MW zum gleichen Zeitraum 2013. Im Oktober bekommen Solaranlagen bis zehn kW 12,65 Cent/kWh. Für Solarparks mit mehr als 500 kW Leistung, für die seit August die Direktvermarktung verpflichtend ist, gilt eine Erlösbergrenze im Marktprämienmodell von 9,16 Cent/kWh.

Quelle: DIHK

Studie: Sinkender Gasverbrauch reduziert Leistungsbedarf für Gasnetz

Die Nachfrage nach Erdgas in Deutschland sinkt in den nächsten Jahren, vor allem bei privaten Haushalten. Damit verbunden ist auch ein verringerter Leistungsbedarf, so eine Studie der Forschungsgesellschaft für Energiewirtschaft (FfE). Daraus kann jedoch nur eingeschränkt auf einen geringeren Ausbaubedarf der Gasnetze geschlossen werden.

Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB Gas) ermitteln auf Basis von Szenarien für den Gasverbrauch, wie viel Netzausbau im Netzentwicklungsplan verankert werden muss. Die Referenzprognose der Bundesregierung geht davon aus, dass der Gasverbrauch von 2015 bis 2025 um 13 Prozent zurückgeht. Bisher war jedoch umstritten, ob dieser sinkende Gasverbrauch ebenfalls zu einem rückläufigen Leistungsbedarf bei Erdgas („Spitzenlast“) führt. Dieser ist jedoch entscheidend für die Bestimmung des Netzausbaubedarfs.

Die FfE-Studie hat ermittelt, dass der geringere Erdgasverbrauch mit einem verminderten Leistungsbedarf bei privaten Haushalten und im Gewerbe verbunden ist (Raumwärmebedarf). Diese Entwicklung ist insbesondere Effizienz- und Sanierungsmaßnahmen bei Gebäuden im GHD-Sektor und den privaten Haushalten zuzurechnen. Der Gasverbrauch und Leistungsbedarf der Industrie wird dagegen als konstant gesehen.

Im Ergebnis, so die Studie, sinkt der Leistungsbedarf im Erdgasnetz zwischen sechs und acht Prozent. Damit verringert er sich jedoch nur unterproportional zum Gasverbrauch (-13 Prozent). In Netzgebieten mit einem hohen Anteil des Industrieverbrauchs ist also ein eher konstanter Leistungs- und damit Netzbedarf zu erwarten, weil dieser Sektor keinen eindeutigen Trend zu geringerer Spitzenlast aufweist. Somit ist prognostizierte Absenkung des Leistungsbedarfs je nach Abnehmerstruktur regional unterschiedlich.

Die von der FfE erstellte Studie hatten die Verbände FNB Gas, BDEW, VKU und GEODE in Auftrag gegeben. Sie kann unter  www.fnb-gas.de heruntergeladen werden.

Neues zur Energiewende in den USA

Neuesten Angaben der Energy Information Administration (EIA) zufolge sank der Anteil an Netto-Energieimporten am gesamten US-Energieverbrauch im ersten Halbjahr 2014 erstmalig auf 10,9 Prozent – und somit auf den niedrigsten Stand seit 29 Jahren. Diese Momentaufnahme zeige, dass die gesamte inländische Energieproduktion den ansteigenden Energieverbrauch übertreffe und die Unabhängigkeit der USA von weltweiten Energieimporten weiter ausbaue, so die EIA. Fortschritte bei Bohrmethoden wie dem „Hydraulic Fracturing“ und „Horizontal Drilling“ machen die USA weltweit zum derzeit größten Erdgas- und drittgrößten Rohölproduzenten.

US-Vizepräsident Biden erklärte vor kurzem im US-Energieministerium (DOE) die Absicht, in Zukunft auch deutlich mehr Investitionen in die Nutzung alternativer Energien zu tätigen. Hierzu will das Energieministerium jetzt mit einer lange hinausgezögerten Regelung fortfahren, die den stufenweisen Abbau der Verwendung fossiler Brennstoffe bis 2030 erfordern. Öffentliche Gebäude dürften demnach nur noch im Niedrigenergiestandard und unter Verwendung alternativer Energiequellen zu errichten sein. Die Implementierung dieser Vorschrift, so das Energieministerium, könnte bis zum Jahr 2030 1,9 Millionen Tonnen Kohlendioxidemissionen einsparen. Kritiker dieses Vorhabens, darunter die American Gas Association, sind davon überzeugt, dass die Vorhaben technologisch nicht realisierbar seien. Sie forderten das Ministerium auf, alternative Energiekonzepte zu suchen, die mittels technischer Lösungen die Verwendung von fossilen Brennstoffen immer noch ermöglichen, aber effizienter gestalten.

Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit der Strommarktaufteilung

In ihrer Stellungnahme zum Sondergutachten der Monopolkommission zur Energiewende (BT-Drucksache 18/2939) gibt die Bundesregierung Einblick in aktuelle Positionen und anstehende Gesetzesvorhaben. So erneuert die Bundesregierung ihre Kritik am Quotenmodell und sieht aktuell keinen Anlass, Deutschland in Preiszonen aufzuteilen.

Förderung erneuerbarer Energien

Während die Monopolkommission weiter die Einführung eines Quotenmodells verlangt, verweist die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme auf Erfahrungen anderer EU-Staaten hin. Die Erfahrungen dort zeigten, dass ambitionierte EE-Ausbauziele mit hohen Kosten verbunden seien. Als Gründe dafür führt sie an: Geringere Planungs- und Investitionssicherheit sowie die Tatsache, dass die teuerste noch für die Zielerreichung notwendige Technologie die Förderung bestimmt und damit tendenziell eine Überförderung stattfindet. Kosteneffizienter sei das Quotenmodell nur, solange es eine Wahl zwischen verschiedenen technischen Optionen gibt.

Merit-Order-Effekt erneuerbarer Energien

Die Monopolkommission äußert sich skeptisch, ob der kostensenkende Effekt erneuerbarer Energien (Merit-Order-Effekt) auch langfristig zu niedrigen Preisen an der Strombörse führt. Die Bundesregierung verweist in ihrer Stellungnahme auf mangelhafte empirische Untersuchungen, sodass sie hierzu derzeit keine Aussage treffen kann. Auch umstritten ist die Auswirkung des Effekts auf den Terminmärkten.

Regulierung und Netzausbau

Die Bundesregierung will verstärkt die Erzeuger an Netzkosten (sog. G-Komponente) beteiligen, um den Netzausbaubedarf zu reduzieren. Zudem sollen Last- und Erzeugungsmanagement gefördert werden. Sie will schnell Konzepte entwickeln, um den Umfang der zulässigen Abregelungsmenge und Entschädigungszahlungen an EE-Anlagenbetreiber zu regeln. Die Netzentgeltsystematik soll überprüft werden, ob sie unverändert energiewendekompatibel ist.

Der Ausbau erneuerbarer Energien führt dazu, dass Erzeugung und Verbrauch räumlich auseinanderdriften. Dies führt nach Meinung der Bundesregierung zu einer zunehmenden Notwendigkeit, die Übertragungsnetze auszubauen. Die Bundesregierung will prüfen, ob der Netzentwicklungsplan künftig nur noch alle zwei Jahre erarbeitet wird. Netzausbauspärende Maßnahmen sind meist schwer quantifizierbar. Daher gehen sie auch nur unter konservativen Annahmen in die Netzausbauplanung ein.

Die Bundesregierung hält es für volkswirtschaftlich sinnvoller, einen einheitlichen Mechanismus für die Abregelung aller Erzeugungsanlagen zu entwickeln. Ob daraus tatsächlich rechtliche Schritte folgen, lässt sie aber offen. Bis Jahresende wird die Bundesnetzagentur den Evaluierungsbericht Verteilnetze vorlegen. Er soll Vorschläge enthalten, wie die Komplexität der Regulierung verringert und Investitionshemmnisse beseitigt werden können.

Marktteilung

Die von der Monopolkommission ins Spiel gebrachte Marktteilung lehnt die Bundesregierung ab. Begründung: Sie sieht darin keinen Vorteil gegenüber dem bestehenden System. Vielmehr sieht sie in der Debatte die Gefahr, dass der Netzausbau sowie der Wettbewerb im Strommarkt dadurch gefährdet werden könnte. Zudem sieht sie keinen nachhaltigen Engpass in der deutsch-österreichischen Preiszone, was die Voraussetzung für eine Marktteilung wäre.

Reservekraftwerksverordnung

Die Reservekraftwerksverordnung wird regelmäßig evaluiert, langfristig soll sie durch ergänzende oder alternative Maßnahmen abgelöst werden. Aus der derzeit laufenden Evaluation soll über das weitere Vorgehen entschieden werden. Derzeit ist ihre Weiterentwicklung der Netzreserve durch ein Ausschreibungsmodell auf der Ebene der Übertragungsnetzbetreiber vorgesehen.

Gas

LNG und Schiefergas vergrößern die Angebotsvielfalt im Gasmarkt. Allerdings sieht die Bundesregierung zumindest kurzfristig keine preissenkende Wirkung. Grund: Die Preise v. a. in Ostasien liegen derzeit um rund 50 Prozent über den europäischen, sodass Gas erst dorthin geleitet wird. Der verstärkte Bezug von LNG wird dennoch in Betracht gezogen.

Emissionshandel

Aus Sicht der Monopolkommission haben zusätzliche nationale Klimaschutzanstrengungen zum Emissionshandel wegen der europaweit festgelegten Höchstmenge an Emissionen (sog. Cap) keine Wirkung. Die Bundesregierung hält dagegen, dass bei Bestimmung des Caps Ziele wie der Ausbau erneuerbarer Energien und Steigerung der Energieeffizienz mit einfließen würden. Zudem verweist sie auf die Wirkung der anderen Instrumente in den Nicht-EHS-Sektoren.

Darüber hinaus hält sie es für sachlich nicht begründet, dass der Rückgang der Zertifikatepreise auf die anderen Instrumente zurückführbar sei. Hauptursachen sieht sie in der Wirtschafts- und Finanzkrise und der Berücksichtigung von Zertifikaten aus internationalen Klimaschutzprojekten. Daher geht die Bundesregierung von einem aktuellen Zertifikateüberschuss von 2 Mrd. aus.

Gebäudeeffizienz rückt auf EU-Ebene in den Fokus

Ein Teil des geplanten EU-Investitionspaketes von 300 Mrd. Euro soll in die Gebäudesanierung fließen und damit die EU-Wirtschaft ankurbeln. Das forderte der Generaldirektor der GD Energie, Dominique Ristori. Erst kürzlich haben die EU-Staats- und Regierungschefs beschlossen, dass die EU bis 2030 die Energieeffizienz um 27 Prozent verbessern soll. Auch wenn das Ziel nicht verbindlich ist, verdichten sich die Hinweise, dass die Kommission im Gebäudesektor zügig aktiv werden will. Das wurde auch in den sogenannten mission letters an die neuen Kommissare deutlich.

Mit dem zunehmenden Fokus auf Energieeffizienz in Gebäuden sollen laut GD Energie drei Ziele erreicht werden: die Ankurbelung der Wirtschaft, die Unterstützung der Klimaziele und die Verbesserung der Energieversorgungssicherheit. Auch eine Überarbeitung der EU-Gebäuderichtlinie ist möglich. Da Neubaustandards für den Weg zum klimaneutralen Gebäudebestand weitgehend feststehen, wäre vor allem mit weiteren Bestimmungen zur Renovierung des Gebäudebestandes zu rechnen.

Quelle: DIHK

Studie zur Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie im Gebäudesektor

Einer Studie des Building Performance Europe Institute Europe (BPIE) zufolge setzt Deutschland mit der vorgelegten Strategie zur Mobilisierung von Sanierungsinvestitionen die Energieeffizienzrichtlinie nicht ausreichend um (Art. 4 EED). Auch in der Energieeffizienz-Richtlinie müssen Bestimmungen zur Gebäudeeffizienz umgesetzt werden, so die Strategie zur Mobilisierung von Sanierungsinvestitionen nach Artikel 4. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass die von Deutschland vorgelegte Sanierungsstrategie die Bestimmungen teilweise nicht erfüllt. Insgesamt liegt Deutschland bei der Umsetzungsqualität im Mittelfeld der zehn untersuchten EU-Staaten.

Insbesondere wird bemängelt, dass kosteneffiziente Sanierungskonzepte nicht ermittelt wurden. Schwachpunkt in der Umsetzung ist laut BPIE auch der Mangel an zukunftsgerichteten Perspektiven, die unerlässlich für die Erwartungssicherheit bei Investitionen sind. Hier könnte die Kommission vermutlich Nachbesserungen einfordern. Dieser Punkt sollte daher mit der für 2015 geplanten nationalen Gebäudestrategie adressiert werden.

Positiv erachtet wird dagegen der große Hebeleffekt des KfW-Programms zur Gebäudesanierung. Bemängelt wird hingegen die unzureichende Datenlage über die Zahl der Nichtwohngebäude in Deutschland. Die Schätzungen liegen hier meist zwischen 1,7 und 2,5 Mio. Gebäuden. Daher sollte die Bundesregierung davon Abstand nehmen, Maßnahmen zum Bestand von gewerblichen Nichtwohngebäuden zu ergreifen, da ohne eine belastbare Datenbasis ein hohes Risiko von Fehlsteuerung besteht. Erster Ansatzpunkt im Nichtwohngebäude-Bereich sollte daher die Renovierung öffentlicher Gebäude und damit die in der EED Art. 5 geforderte staatliche Vorbildwirkung sein.

KWK-Förderung erreicht 2019 Förderdeckel

Neben dem EEG sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, auch für KWK eine Mittelfristprognose zu erstellen. Demnach wird 2019 der Förderdeckel in Höhe von 750 Mio. Euro erreicht. Der KWK-Aufschlag soll dann bei 0,344 Cent/kWh liegen. 2015 beträgt er 0,221 Cent.

Eine besonders dynamische Entwicklung wird für hocheffiziente KWK-Anlagen mit mehr als 2 MW elektrisch erwartet. Hier soll sich das Fördervolumen im Zeitraum zwischen 2014 und 2019 fast verfünffachen. Mögliche Änderungen der KWK-Förderung durch die anstehende Novelle des KWK-Gesetzes sind in der Mittelfristprognose nicht enthalten.

Weitere Informationen finden sich unter:

 http://www.netztransparenz.de/de/file/2014-11-11_AG13_BV141_PG_HoBA_KWKG_MiFri_2005-2019_Veroeffentlichung_Internet.pdf.

BGR legt Rohstoffbericht vor: 90 Prozent der Rohstoffe werden importiert

Der Bericht der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe stellt Zahlen und Fakten zu energetischen und mineralischen Rohstoffen bereit und widmet sich der Frage nach der Versorgungssicherheit. Der Bericht liefert Informationen zur Rohstoffproduktion in Deutschland, zum Import sowie zur internationalen Preisentwicklung.

Im Jahr 2013 wurden energetische und mineralische Rohstoffe im Wert von 142,8 Milliarden Euro importiert, während der Wert in Deutschland geförderter Rohstoffe 14,8 Milliarden Euro erreichte. Die Top-5-Rohstoffe Erdgas, Braunkohle, Erdöl sowie Sand und Steine machen 70 Prozent des Wertes aus.

Damit ist Deutschland immer noch ein wichtiges Bergbauland, auch wenn 90 Prozent der deutschen Rechnung für Rohstoffe an das Ausland gezahlt werden. Die Importkosten fielen gegenüber dem Vorjahr um fünf Prozent geringer aus und sanken damit auf den niedrigsten Stand seit zehn Jahren. Die Energierohstoffe Erdöl und Erdgas bilden mit einem Anteil von 66 Prozent die größte Kostenposition.

Preisentwicklung

Trotz erhöhten Welthandels hat sich der allgemeine Trend nachgebender Rohstoffpreise ab Mitte 2011 in den Jahren 2012 und 2013 fortgesetzt. Hierfür wird vor allem die sich verlangsamende wirtschaftliche Dynamik Chinas verantwortlich gemacht. Mittelfristig wird eine leichte Erhöhung der Rohstoffpreise erwartet, vor allem der Preise für die konjunkturabhängigen Industriemetalle.

Der Rohölpreis war bereits 2013 leicht gefallen und die Importe nach Deutschland gingen zusätzlich zurück. Dadurch fiel die deutsche Rohölrechnung 2013 mit 55,3 Mrd. Euro um 4,8 Mrd. Euro geringer aus als im Vorjahr. Leicht sinkende Preise waren 2013 auch für Erdgas und Kraftwerkskohle zu verzeichnen.

Energierohstoffe

Deutschland deckt seinen Bedarf an Primärenergieträgern nur bei Braunkohle zu 100 Prozent aus eigenen Vorkommen. Erneuerbare Energien und die Kernenergie gelten ebenfalls als vollständig heimische Energieträger. Erdöl, der wichtigste Primärenergieträger muss fast vollständig importiert werden. Bei Erdgas und Steinkohle liegt die Importquote bei 88 bzw. 87 Prozent. Bis 2018 wird die deutsche Steinkohleförderung eingestellt und die konventionelle Erdgasförderung geht ebenfalls stark zurück. Die Importquote und -abhängigkeit bei Energierohstoffen steigt damit weiter an.

Nicht-energetische Rohstoffe

Bei den mineralischen Rohstoffen werden vor allem die Baurohstoffe aus heimischen Lagerstätten gewonnen. Der Bedarf Deutschlands an Steinen und Erden wird überwiegend aus eigener Produktion gedeckt. Die Versorgung mit Metallrohstoffen sowie einzelnen Industriemineralen bleibt dagegen stark importabhängig. Nach den energetischen Rohstoffen machen Nicht-Eisen-Metallrohstoffe, Rohstoffe für die Eisen- und Stahlindustrie und Edelmetalle den größten Anteil der Importkosten für Rohstoffe aus.

Weitere Einschätzungen der DERA

Eine zunehmend wichtige Rolle für die Versorgungssicherheit spielt das Recycling, insbesondere bei Aluminium, Kupfer und Stahl.

Aus geologischer Sicht ist die langfristige Verfügbarkeit bei Kohle, Erdgas, Uran, Metallrohstoffen und Industriemineralen gegeben. Die Deckung der Nachfrage könnte nur bei Erdöl und einigen schweren Seltenen Erden schwierig werden.

Lieferengpässe könnten in den nächsten Jahren infolge von Spekulationen, Wettbewerbsverzerrungen im Handel, die wenig absehbare Entwicklung von rohstoffintensiven Zukunftstechnologien und die teilweise hohe Konzentration der Weltrohstoffproduktion auf wenige und zum Teil instabile Länder auftreten.

Der Bericht steht zum Download zur Verfügung unter:

 http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Min_rohstoffe/Downloads/Rohsit-2013.html?nn=1544784.

Heizungsmarkt in Deutschland – BDEW-Umfrage erschienen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) hat eine Umfrage zu Heiztechnologien in deutschen Wohngebäuden veröffentlicht.

Laut BDEW-Umfrage sind die Heizungen deutscher Haushalte veraltet. Das Durchschnittsalter der Heizungen in den 40,4 Millionen deutschen Wohnungen (bei 18,9 Mio. Wohngebäuden) liegt bei 17,6 Jahren. In Ein- und Zweifamilienhäusern sind die Heizungen mit 16 Jahren deutlich jünger als in Mehrfamilienhäusern, in denen die Heizsysteme im Schnitt 22 Jahre alt sind. Hier fällt insbesondere ins Gewicht, dass ein Drittel der Heizsysteme vor 1990 eingebaut wurden und die Modernisierungsraten auch in den Folgejahren geringer ausfallen. Ein möglicher Grund ist die höhere Fernwärmerate und damit geringere Ersetzungsquote in Mehrfamilienhäusern. 53 Prozent der Heizungsanlagen sind älter als 15 Jahre und kämen daher für eine Modernisierung in Frage.

Unter den Heiztechnologien dominiert Erdgas mit 48 Prozent bzw. 19,3 Mio. Wohnungen. 10,8 Millionen Wärmesysteme und damit fast 29 Prozent der Gebäude nutzen Erdöl. Regional betrachtet sind Ölheizungen mit rund 40 Prozent in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen die dominierenden Heizsysteme. Über Fernwärme werden 5,5 Mio. Wohnungen beheizt, was einem Anteil von 13,5 Prozent am Wohnungsbestand und 5,2 Prozent am Gebäudebestand entspricht. Zwei Millionen Wohnungen werden mit erneuerbarer Wärme beheizt.

Die Umfrage macht deutlich, dass zentrale Fernwärme bezogen auf den gesamten Wärmemarkt nur eine untergeordnete Rolle spielt. Dezentrale Heizsysteme dominieren klar. Daher muss die Politik bei der KWK-Novelle die Rolle dezentraler Wärmesysteme stärker in den Blick nehmen und sich weniger daran orientieren, zentrale KWK-Systeme zur Wärmeversorgung durchzusetzen. Entsprechend muss auch die KWK-Förderung weiterhin technologie-neutral ausgerichtet sein. Verzerrungen haben hier große Effekte. Nur 7 Prozent der Wohnungen haben seit 2000 den Energieträger gewechselt. Wettbewerb um Heizungssysteme findet also - wenn überhaupt - nur statt, wenn Gebäude grundlegend saniert werden. Daher sollte auch politisch stärker darauf geachtet werden, dass zu diesem Zeitpunkt eine nicht verzerrte technologie-neutrale Entscheidung stattfinden kann.

Die Präsentation zur Umfrage kann herunter geladen werden unter:

 [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/C44E72D1F65D174EC1257DAC00319783/\\$file/141212%20BDEW%20Studie%20Wie%20heizt%20Deutschland%20Anhang.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/C44E72D1F65D174EC1257DAC00319783/$file/141212%20BDEW%20Studie%20Wie%20heizt%20Deutschland%20Anhang.pdf)

FÖRDERPROGRAMME / PREISE

Energieberatung Mittelstand

Die aktuelle Förderrichtlinie läuft zum 31. Dezember 2014 aus. Am 1. Januar 2015 tritt die neue Richtlinie für das Förderprogramm "Energieberatung im Mittelstand" in Kraft. Die Richtlinie wurde am 12. November im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Durchführung wird künftig nicht mehr bei der KfW, sondern beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) liegen. Die neue Richtlinie hebt den Zuschusshöchstbetrag für die Energieberatungen auf 8.000 Euro an. Erstmals kann auch eine Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen durch den Energieberater und ein Konzept zur Nutzung von Abwärme gefördert werden. Kleine Unternehmen mit weniger als 10.000 Euro Energiekosten erhalten ein gefördertes Beratungsangebot mit einem Höchstbetrag von 800 Euro.

Nähere Informationen zum Förderprogramm findet sich unter:

 http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energieberatung_mittelstand/index.html.

BundesUmweltWettbewerb – vom Wissen zum nachhaltigen Handeln

Der BundesUmweltWettbewerb (BUW) ist ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderter und jährlich vom IPN (Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik) durchgeführter Projektwettbewerb für Jugendliche und junge Erwachsene. Unter dem Wettbewerbsmotto „Vom Wissen zum nachhaltigen Handeln“ sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter zwischen 10 und 20 Jahren aufgerufen, Themen mit Umweltbezug zu bearbeiten, entsprechende Fragestellungen zu untersuchen und Vorschläge zur Lösung von Umweltproblemen beim BUW einzureichen.

Die Anmeldung zum BUW und die Einreichung der Projektarbeit erfolgt bis zum 15. März 2015.

Detaillierte Informationen über den Wettbewerb unter:  www.bundesumweltwettbewerb.de.

Stahl-Innovationspreis 2015

Stahl ist innovativ, und Innovationen sichern Erfolge. Ein Beweis dafür ist der Stahl-Innovationspreis, mit dem seit 1989 alle drei Jahre neue Stahl-Produkte, Ideen und Entwicklungen für Stahlanwendungen ausgezeichnet werden. Innovationen bereiten den Weg in die Zukunft. Stahl ist ein moderner Werkstoff. Forscher entwickeln ständig neue Stähle für innovative Anwendungen. Ingenieure und Entwickler stellen daraus neue Produkte her, denen Designer aufregende Formen und Funktionen geben. Architekten entwerfen mutige Bauten, die sich nur mit diesem Baustoff umsetzen lassen. Und auch beim Klimaschutz leistet der Werkstoff Herausragendes.

Um der großen Anwendungsvielfalt von Stahl gerecht zu werden, wird der Stahl-Innovationspreis in vier Kategorien ausgeschrieben: "Produkte aus Stahl", "Stahl in Forschung und Entwicklung", "Stahl im Bauwesen" und "Stahl-Design". Zudem wird ein Sonderpreis "Klimaschutz mit Stahl" für die Innovation verliehen, die durch Verwendung von Stahl dazu beiträgt, Energie und Material einzusparen sowie CO₂-Emissionen zu senken. Mitmachen kann jeder, der eine neue Idee rund um den Werkstoff Stahl hat. Die Teilnahme ist kostenfrei. Einsendeschluss ist der 15. Januar 2015.

Die Teilnahmebedingungen, Teilnahmeunterlagen sowie einige Erfolgsgeschichten früherer Preisträger finden sich unter:  <http://www.stahl-online.de/index.php/themen/stahlanwendung/stahl-innovationspreis/>.

BMUB plant Förderung der Mini-KWK zu verbessern

Investitionszuschüsse für KWK-Anlagen bis 20 kW elektrisch (sog. Mini-KWK) sollen im Frühjahr 2015 steigen. Dies gab das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) auf einer Tagung bekannt. Ein Entwurf zur Novelle der Richtlinie zur Förderung der Mini-KWK von 2012 befindet sich derzeit in der Abstimmung. Die überarbeitete Richtlinie soll bis zum 31. März 2015 in Kraft treten.

Das Ministerium denkt insbesondere daran, die jährliche Degression der Fördersätze zu beenden sowie effizienten Anlagen einen Bonus zuzugestehen. Aktuell beträgt der Zuschuss zwischen 1.500 Euro für die kleinsten BHKW-Module und 3.500 Euro für 20-kW-Anlagen. Nach der Richtlinie sind laut Ministerium bisher 7.500 Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von 38 MW gefördert worden.

Die aktuelle Fassung der Richtlinie findet sich unter:  http://www.bmub.bund.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/richtlinie_mini_kwk_bf.pdf.

Elektrofahrzeuge: Bundesregierung setzt weitere Anreize

Der erste Baustein zum Markthochlauf für Elektrofahrzeuge war der Entwurf für ein Elektromobilitätsgesetz. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Elektrofahrzeuge zunächst gesondert zu kennzeichnen, sie im Verkehr zu privilegieren und damit ihre Nutzung attraktiver zu gestalten.

Elektrofahrzeuge bis 3,5 t, darunter auch Plug-In-Hybrid- und Brennstoffzellenfahrzeuge, können die Kennzeichnung erhalten. Weiterhin sollen sie von den Kommunen mit Privilegien ausgestattet werden können. Das betrifft zum einen das bevorrechtigte Parken auf öffentlichen Straßen, einschließlich der Gebührengestaltung und zum anderen die Sondernutzung von öffentlichen Straßen sowie Ausnahmen von Zufahrtbeschränkungen.

Als zweiten Baustein fördert die KfW seit Oktober 2014 innerhalb des Umweltprogramms 240/241 für Unternehmen die Anschaffung emissionsarmer Fahrzeuge. Neben gewerblich genutzten Elektrofahrzeugen können über die zinsverbilligten Kredite auch Hybrid- und Erdgasfahrzeuge finanziert werden. In das Kreditprogramm wurde auch die Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektro- und Wasserstofffahrzeuge aufgenommen.

Nähere Informationen finden sich unter: [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/Finanzierungsangebote/Umweltprogramm-\(240-241\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/Finanzierungsangebote/Umweltprogramm-(240-241)/).

Wirtschaftsministerium weitet EXIST-Förderung aus

Mit der Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinien zum EXIST-Gründerstipendium und zum EXIST-Forschungstransfer im Bundesanzeiger können Antragsteller in den beiden Programmlinien von den verbesserten Konditionen profitieren. Dem Gründungsgeschehen in Deutschland soll damit zusätzliche Schubkraft verliehen werden.

Die Konditionen für Gründerinnen und Gründer aus der Wissenschaft werden ab dem 09. Dezember 2014 in beiden EXIST-Programmlinien deutlich verbessert: Das EXIST-Gründerstipendium wird um 25 Prozent angehoben, die Investitionsmittel dabei von 17.000 auf 30.000 Euro fast verdoppelt. Im EXIST-Forschungstransfer fallen die Verbesserungen noch deutlicher aus. Für besonders forschungsintensive und risikoreiche Gründungsvorhaben im Hochtechnologiebereich werden die Investitionsmittel von 70.000 auf 250.000 Euro mehr als verdreifacht. Das soll vor allem solchen Gründungsteams, die etwa in den Bereichen Cleantech, Energie oder im Life-Science-Sektor Demonstrationsanlagen bauen oder langwierige Zertifizierungen durchlaufen müssen helfen.

Die neuen Förderrichtlinien gelten für die Dauer von sieben Jahren. Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

EXIST-Gründerstipendium:

- Studierende, die mindestens die Hälfte ihres Studiums absolviert haben: 1.000 Euro pro Monat
- Technischer Mitarbeiter/Technische Mitarbeiterin: 2.000 Euro pro Monat
- Absolventinnen/Absolventen mit mindestens einem Hochschulabschluss: 2.500 Euro pro Monat
- Promovierte Gründerinnen und Gründer: 3.000 Euro pro Monat
- Für Teamgründungen werden die Sachmittel auf bis 30.000 Euro erhöht
- Eines der bis zu drei Teammitglieder kann auch mit einer qualifizierten Berufsausbildung als technische Mitarbeiterin/technischer Mitarbeiter gefördert werden.

EXIST-Forschungstransfer:

- In der Förderphase I stehen zukünftig bis zu 250.000 Euro an Sachmitteln für die Vorbereitung der Gründung zur Verfügung; in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus.
- In der Förderphase II kurz nach der Gründung des innovativen Hightech-Unternehmens wird ein höherer Gründungszuschuss von bis zu 180.000 Euro gewährt.

Weitere Informationen sind unter www.exist.de abrufbar.

EMAS-Awards 2015 – innovative Umweltschutzmaßnahmen

Auch im nächsten Jahr werden wieder EMAS- Organisationen und- Unternehmen von der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission mit dem EMAS- Award prämiert. Ausgezeichnet werden sollen dieses Mal besondere Leistungen zur Entwicklung und Umsetzung von „Innovativen Maßnahmen als Beitrag zur Verbesserung der Umweltleistung“. Organisationen aus allen Branchen der Industrie, Dienstleistung oder dem öffentlichen Sektor mit einer gültigen EMAS-Registrierung können sich beim DIHK bis zum 14. Januar 2015 bewerben.

Näheres zum Bewerbungsverfahren unter: <http://www.emas.de/aktuelles/2014/11/bewerbungsunterlagen-emas-awards-2015/>.

Deutscher Umweltpreis

Am 26. Oktober 2014 wurde der Deutsche Umweltpreis zum 22. Mal vergeben. Die Träger des Deutschen Umweltpreises der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) sind der Ökonom und Energieeffizienzexperte Prof. Dr. em. Peter Hennicke (72, Wuppertal) und Prof. Dr.-Ing. Gunther Krieg (72, Karlsruhe), Wissenschaftler und Gründer von UNISENSOR, Sensorsysteme. Sie erhielten den mit 500.000 Euro höchstdotierten Umweltpreis Europas. Hubert Weinzierl (78, Wiesenfelden) wurde mit dem bisher nur dreimal vergebenen DBU-Ehrenpreis für sein lebenslanges Engagement im Naturschutz ausgezeichnet. Seit 1993 ehrt die DBU mit dem Deutschen Umweltpreis Persönlichkeiten für ihre herausragenden Leistungen und den Einsatz im Umweltschutz, so den deutschen Mittelstand für seine innovative und kreative Umwelttechnik oder Wissenschaftler für das Weitertragen ihrer nachhaltigen Ideen und Ergebnisse in Politik und Gesellschaft.

Näheres zu den Preisträgern findet sich unter:  <https://www.dbu.de/343.html>.

Neue Klimaschutzunternehmen gesucht

Unternehmen, deren Produktion, Produkte und Dienstleistungen überdurchschnittliche energietechnische Standards aufweisen, können sich bis zum 31.03.2015 um eine Mitgliedschaft im Verein „Klimaschutz-Unternehmen e. V.“ bewerben. Als Initiatoren der Gruppe zeichnen Bundesumweltministerium (BMUB), Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) die Unternehmen, die sich erfolgreich um eine Mitgliedschaft beworben haben, für ihre herausragenden Klimaschutz- und Energieeffizienzleistungen aus. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2015 möglich. Informationen finden sich unter:

 [Klimaschutz-Unternehmen: Die Klimaschutz- und Energieeffizienzgruppe der Deutschen Wirtschaft](#)

Deutscher Rohstoffeffizienz-Preis

Am 4. Dezember 2014 wurde der Deutsche Rohstoffeffizienz-Preis von Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Uwe Beckmeyer, an vier mittelständische Unternehmen und eine Forschungseinrichtung verliehen. Den mit jeweils 10.000 Euro dotierten Preis erhielten die CYNORA GmbH, Dr. KRAKOW RohstoffConsult, die Freiburger Compound Materials GmbH, die REWATEC GmbH, sowie das Deutsche Textilforschungszentrum Nord-West gGmbH. Mit dem Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis zeichnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) kleine und mittlere Unternehmen und Forschungseinrichtungen für die Entwicklung und die Umsetzung von rohstoff- und materialeffizienten Produkten, Prozessen aber auch Dienstleistungen aus.

Näheres zu den Preisträgern unter:

 http://www.deutsche-rohstoffagentur.de/DERA/DE/Rohstoffeffizienzpreis/2014/rep2014_node.html.

BMBF und BMUB legen Forschungsagenda „Green Economy“ vor

Die Forschungsagenda „Green Economy“ soll Wissenschaft und Wirtschaft zusammenbringen, um den Klimawandel zu stoppen und langfristig neue Arbeitsplätze zu schaffen. Für die Forschungsagenda stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung bis zum Jahr 2018 insgesamt 350 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Inhalte der Forschungsagenda sind vielfältig. Sie reichen von der Nutzung von Biomasse als Grundlage für neue Kunststoffe über die Vernetzung der Energieversorgungssysteme (Strom, Wärme, Gas), dem Einsatz von CO₂ für chemische Produkte, dem Recycling seltener Rohstoffe bis hin zur Erforschung der Wirkung neuer energieeffizienter Technologien auf das Konsumverhalten.

Zu ausgewählten Themen in den Handlungsfeldern werden nun in einer ersten Pilotphase Maßnahmen konkretisiert und umgesetzt. Ziel ist dabei auch, das Bild der Green Economy weiterzuentwickeln und den Handlungskontext kontinuierlich zu erweitern.

Dieser Agenda gingen verschiedene Workshops voraus, in denen mit Fachleuten und Stakeholdern u.a. aus Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Verbänden und Gewerkschaften Forschungsthemen diskutiert wurden.

Die Inhalte der Forschungsagenda finden sich unter:  <http://www.fona.de/green-economy>.

BMW-Förderrichtlinie für energieeffiziente und klimaschonende Produktionsprozesse

Das BMWI weist alle Unternehmen auf die „Richtlinie für die Förderung von energieeffizienten und klimaschonenden Produktionsprozessen“, die bereits am 27. Dezember 2013 in Kraft trat, hin. Gefördert werden investive Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen. Zugleich soll auch die Emission von Treibhausgasen gesenkt werden.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 20 Prozent der unmittelbar auf die Effizienzverbesserung bzw. CO₂-Emissionsminderung anfallenden Investitionskosten. Die Zuwendung ist je Vorhaben auf einen Betrag von maximal 1,5 Mio. Euro begrenzt.

Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt zu jedem Quartalsende. Soweit die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen sollten, würden die Vorhaben gemäß vorgegebener Auswahlkriterien im Wettbewerb untereinander stehen. Dieser Fall ist bislang nicht eingetreten (Wer in einem Quartal nicht zum Zuge käme, würde im nächsten Quartal am Auswahlwettbewerb erneut teilnehmen können.).

Nähere Informationen finden sich unter:  <http://www.ptka.kit.edu/560.php>.

VERANSTALTUNGSKALENDER

BMW-Delegationsreise: Kleine Wasserkraft Armenien - Georgien

Vom 02. - 05. Februar 2015 findet eine AHK-Geschäftsreise nach Armenien und Georgien statt, die von der Deutsche Wirtschaftsvereinigung (DWV) in Kooperation mit dem deutschen Partner Eclareon organisiert wird. Diese Reise richtet sich an Unternehmen im Bereich der Kleinen Wasserkraft. Neben einer Konferenzveranstaltung in Tbilisi (Georgien) sind individuelle Gesprächstermine in beiden Ländern geplant.

Alle Informationen finden sich auf der Webseite:  <http://georgien.ahk.de/events/events-detailansicht/events/kleine-wasserkraft-georgien-und-armenien>.

Es gilt eine Anmeldefrist bis 23. Dezember 2014.

TerraTec und enertec 2015: Internationaler Jahresauftakt der Energie- und Umweltbranche

Der einzigartige Verbund aus enertec und TerraTec stellt wirtschaftliche und nachhaltige Lösungen der Ver- und Entsorgung umfassend dar. Wenn sich vom 27. bis 29. Januar 2015 die Tore der Leipziger Messe öffnen, bilden die beiden Messen als bedeutende internationale Plattform für die Energie- und Umweltbranche den Auftakt im Veranstaltungsjahr. Mit seiner Ausrichtung auf die Märkte Mittel-, Ost- und Südosteuropas sowie der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten bietet der Messeverbund vielfältige Möglichkeiten für den Erfahrungsaustausch und neue Geschäfte. Hinzu kommt, dass mit den Green Ventures 2015 auch die größte internationale Kooperationsbörse für Umwelt- und Energietechnik in Deutschland wieder im Rahmen der beiden Fachmessen stattfindet. Beide Veranstaltungen bürgen mit ihren internationalen Komponenten und zahlreichen Fachprogrammhighlights für eine hohe Qualität der Gespräche und Informationen sowie exklusive Kontaktmöglichkeiten.

Weitere Informationen unter:  <http://www.terratec-leipzig.de/> bzw.  <http://www.enertec-leipzig.de/>.

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger, ☎ (0681) 95 20 - 441, 📠 (0681) 5 84 61 25, ✉ anja.schoenberger@saar-is.de

Fortbildung für Abfallbeauftragte

10. – 11. Februar 2015

Aufbaulehrgang §11 Entsorgungsfachbetrieb (EfbV) und §5 Anzeige- und ErlaubnisVO (AbfAEV)

10. – 11. Februar 2015

Abfall-Transportbetriebe: Grundlehrgang gemäß §§2 und 5 Anzeige- und ErlaubnisVO (AbfAEV)

09. – 12. März 2015

Fachlehrgang: Betriebsbeauftragte für Abfall

09. – 13. März 2015

Grundlehrgang gemäß §9 EntsorgungsfachbetriebeVO (EfbV) sowie §§4 und 5 Anzeige- und ErlaubnisVO (AbfAEV)

09. – 12. März 2015

Fortbildung für Gewässerschutzbeauftragte

18. – 19. März 2015

Energiemanagementsysteme nach ISO 50001

22. April 2015

FÜR SIE GELESEN

Das zweite Gesicht der Energiewende

Die Energiewende hat ihren Preis. Das größte umweltpolitische Projekt in der Geschichte der Bundesrepublik verursacht spürbare Verteilungseffekte. Eine ZEW-Studie zeigt: Die soziale Dimension der Energiewende wird unterschätzt. Die entstehenden Kosten treffen vor allem ärmere Haushalte stark. Nach gängigen Definitionen zeigt sich mittlerweile auch in Deutschland ein gewisses Ausmaß an Energiearmut. Dies führt zu sozialen Konflikten, die die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung gefährden.

Download der Studie unter: 📄 <http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp14061.pdf>.

Faktenpapier der BGR zu Konfliktmineralien

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat gemeinsam mit der Deutschen Rohstoffagentur (DERA) im Oktober ein neues Faktenpapier zu Konfliktmineralien erstellt.

Das Faktenpapier erläutert in knapper Darstellung die unterschiedlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen beim Umgang mit Konfliktmaterialien im internationalen Kontext. Es enthält eine übersichtliche Darstellung der unterschiedlichen Transparenzanforderungen für Unternehmen in den Lieferketten von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold nach der OECD-Leitlinie (OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas), dem Dodd-Frank Act sowie dem Verordnungsentwurf auf EU-Ebene.

Das Merkblatt ist auf der Internetseite der BGR verfügbar:

📄 http://www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/Produkte/Downloads/Commodity_Top_News/Rohstoffwirtschaft/46_sorgfaltspflichten_lieferketten.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Leitfaden für den umweltgerechten Umgang mit Metallspänen

Der bereits angekündigte „Leitfaden für den umweltgerechten Umgang mit Metallspänen“, der von zehn Wirtschaftsverbänden herausgegeben wird, ist nun erhältlich. Allerdings gibt es in Rheinland-Pfalz dazu

schon länger eine Veröffentlichung der SAM. Diese sollte bei der Anwendung stets mit berücksichtigt werden, da die Dokumente in einigen Punkten voneinander abweichen. So dient die Verbandsveröffentlichung als Orientierungshilfe für einen verantwortungsvollen und umweltgerechten Umgang mit Metallspänen. Die Behörden werden aber stärker die SAM-Veröffentlichungen als Maßstab heranziehen.

Ziel der Verbandsveröffentlichung ist es, die am Wirtschaftsprozess Beteiligten für die Vielfalt der Späne sowie die Vielzahl der unterschiedlichen Arten und Größen der Entfallstellen und die damit verbundenen unterschiedlichen Entsorgungserfordernisse zu sensibilisieren. Den Leitfaden haben sowohl industrielle Abfallerzeuger als auch Transport- und Speditionsunternehmen, Recyclingunternehmen der Eisen- und Nicht-eisenbranche und Verwerter gemeinsam erarbeitet.

Die aktuelle abfallrechtliche Einstufung der Späne als Produktionsabfall ist die Grundlage des Leitfadens, außerdem werden davon abweichende Auffassungen erwähnt. Hier ist die Regelung zum Thema „Nebenprodukte“ aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 4 KrWG) von besonderer Bedeutung.

Download des Leitfadens unter:  <http://www.stahl-online.de/wp-content/uploads/2014/11/Verbaende-Leitfaden-Metallspaene.pdf>.

Broschüre zur künstlichen optischen Strahlung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die Technische Regel zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (TROS Inkohärente Optische Strahlung - TROS IOS), die im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL.) Nr. 65-67 (vom 30. Dezember 2013 S. 1301, geändert durch GMBL. 28-29 vom 03. Juni 2014, S. 630) bekannt gemacht wurde, als Arbeitsschutz-Broschüre veröffentlicht. Diese informiert Arbeitgeber und Fachkräften für Arbeitsschutz über die Vorgehensweise bei der Beurteilung von Gefährdungen durch inkohärente optische Strahlung am Arbeitsplatz, ohne dafür aufwendige Messungen und Berechnungen veranlassen zu müssen. Außerdem wird dargestellt, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Vermeidung oder Reduzierung von inkohärenter optischer Strahlung geeignet sind.

Download unter:  <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a228-technische-regeln-inkoae%C3%A4rente-optische-strahlung.pdf? blob=publicationFile>.

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse  <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
SB-A-4761-10	Eichenbalken aus Häuserabbruch; Natursteine aus Abbruch	ca. 20 m ³ ca. 150 m ³	Namborn / Saarland

	Chemikalien		
SB-A-4457-1	Steinkohlenteeröl (Carbolineum), Holzschutzmittel aus Überhang	60 kg	St. Wendel
AR-A-4750-1	Talkum leicht verunreinigt mit Zinkstearat und kleinen Gummipartikeln, 150 l-Fässer	2 t regelmäßig anfallend	Warstein
LU-A-4712-1	Farbstoffe für Kosmetik sowie Wasch- und Reinigungsmittel blau 15:3, wässrig rot, Xanthenfarbstoff, Pulver; Ursprung: Deutschland; COA vorhanden	4.500 kg einmalig	Worms
LU-A-4745-1	Ammonium-Sulfat, (schwefelsaures Ammoniak); fein-kristallin; 20 %N, 30 % S, Sekundär-Ware; kein Abfall; mind. 1.000 Jatos; Silo-Ware; Herkunft: Lebensmittelindustrie; kontinuierlich und langfristig verfügbar	1.000 Jato Regelmäßig anfallend	Frankfurt/Main
LU-A-4746-1	Karion flüssig, Sorbitsirup kristallisierend; Herstellungsdatum: 22.05.2013; Verfallsdatum: 31.05.2013; COA liegt vor; Verpackung: 270 kg Fass	4.320 kg Einmalig	Worms
	Glas		
KR-A-4700-8	TV-Tische und CD-Ständer Vollglas abzugeben	40 Stk. einmalig	Unkel
	Kunststoffe		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc. ...) (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
SB-A-4534-2	Kunststoff PE Spanabfall und festes Material, Trennung nur bedingt möglich	ca. 1 t regelmäßig anfallend	Nonnweiler
SB-A-4453-4	Karton und Papier regelmäßig abzugeben	20 cbm regelmäßig	Saarbrücken-Klarenthal
	Papier/Pappe		
SB-A-4741-4	B 19 Kaufhaus-Papier Qualität sehr gut	24 t regelmäßig anfallend	Saarbrücken
	Textilien/Leder		
SB-A-4742-6	Altkleider original Ware mit Schuhen; es handelt sich bei den Altkleidern um Sammelware. Die Ware ist im original Zustand und Schuhe sind mit vorhanden	10 t monatlich	Saarbrücken
KR-A-4701-6	Leder-Zuschnitteile aus Sitzherstellung; Autoleder in verschiedenen Größen in blauen Säcken abgepackt abzugeben	9.000 kg einmalig	Mönchengladbach
	Verpackungen		
SB-4561-11	Kartons/Pakete/Päckchen aller Größen, Füllmaterial/Folien Als Dienstleistungslabor bekommen wir kontinuierlich in größeren Mengen alle Arten von Kartons, Paketen und Päckchen – tlw. mit Styroporeinsatz bei Kühl-	täglich auch kleine Mengen Selbstabholer sinnvoll	Dillingen

	sendungen – Füllmaterialien, Folien, welche wir gerne kostenlos an Selbst-abholer abgeben. U.E. auch besonders geeignet für Internet-/Versandhändler, welche in kleineren Mengen stetig Versandmaterialien benötigen.		
KO-A-4703-11	Kunststofffässer, blau, gebraucht, ca. 200 l Inhalt, mit Deckeln und Spannring	100 Stk. einmalig	Unkel
D-A-4708-12	Edelstahl-Deckelfässer mit Deckel und Spannring	ca. 100 Stk. einmalig	Kreis Mettmann
	Sonstiges		
SB-A-4260-12	Shredder für Plastik, Holz, Blech, Glas usw., Schneidwerk: 400x400 mm, 3kW, Einwurfgröße 900x500x600 mm, elektr. Nachdrückeinrichtung, Unterbauschrank für 1qm Großbehälter	1 Stk. einmalig	Saarbrücken
SB-A-4-517-12	Litfaßsäulenreste – mehrere aufeinander geklebte Schichten Papier (es befindet sich ausgetrockneter Leim an den Papieren. Die Papierringe haben eine Länge von ca. 3 m und im Durchmesser ca. 1 m	ca. 20 t halbjährlich – jährlich	Saarbrücken
LU-A-4705-12	Rauchharz aus Buchenholz	1.200 kg einmalig	Billigheim
MS-A-4707-12	Tonerkartuschen und Tintenpatronen	egal	bundesweit
PF-A-4758-12	Musterstudio	1 Stk. einmalig	Unterreichenbach

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Chemikalien		
MS-N-4715-1	Ammoniumsulfatlösung	Ladungsweise regelmäßig anfallend	bundesweit
	Holz		
SB-N-3943-5	Suche Holzabfälle max. 60 cm, auch Wurzelstücke	50 m ³ /Jahr	Saarland
HA-N-4728-5	Holzwerkstoffe – Spannplatten gesucht; MDF-HDF-Platten, II Wahl, div abgebaute Platten von Messeveranstaltungen; bitte alles anbieten	10 t regelmäßig anfallend	bundesweit und Benelux
	Kunststoffe		
MS-N-4722-2	PP / PE-Folien auf Rollen gesucht	kompletter LKW regelmäßig und unregelmäßig anfallend	bundesweit
	Metall		
E-N-47209-3	FE-Stanzabfälle, Blechabfälle, FE-Späne	unbegrenzt	bundesweit

	sauber; regelmäßige Abnahme in Mengen ab 20 t aufwärts	regelmäßig und unregelmäßig anfallend	
E-N-4735-3	Kabelgranulat PVS mit Kupferrestanteilen	egal regelmäßig anfallend	bundesweit
KR-N-4702-3	Sinter, Walzzunder und Feineisen; eisenhaltige Reststoffe, auch in verschiedenen Körnungen	unbegrenzt ständig	bundesweit europaweit
KR-N-4739-3	Lochmasken aus Bildröhren gesucht	unbegrenzt ständig	bundesweit europaweit
	Sonstiges		
SB-N-3214-12	EDV-Hardware gesucht Server und Mainframe, Hardware und defekte oder technisch überholte Hardware	nach Absprache regelmäßig anfallend	bundesweit
SB-N-4294-12	Gesucht werden Rigipsplatten-Herstellungsanlagen für den Export	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
SB-N-4295-12	Gesucht werden Recyclinganlagen (Sortieranlagen) für Altpapier und Kartonagen	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
MS-N-4716-12	Klärschlammverbrennungaschen aus der Verbrennung von kommunalem Klärschlamm	ladungsweise regelmäßig anfallend	bundesweit
MS-N-4719-12	Kalkrückstände aus der Papierherstellung, Verbrennung von Braunkohle, Entschwefelung von Abgasen oder Carbonatfällung aus NaCl-Sole, Rohsole oder Kavernensole	ladungsweise regelmäßig anfallend	bundesweit
MS-N-4720-12	Aschen aus der Verbrennung von naturbelassenen pflanzlichen Ausgangsstoffen wie Holz, Stroh etc.	ladungsweise regelmäßig anfallend	bundesweit
MS-N-4721-12	Kalkschlämme aus der Aufbereitung von Trink- und Brauchwasser	ladungsweise regelmäßig anfallend	bundesweit